

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sechste öffentliche Sitzung. Karlsruhe, Mittwoch, den 9. Mai 1928

[urn:nbn:de:bsz:31-320991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320991)

Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Mittwoch, den 9. Mai 1928,
nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vizepräsident Wilhelm Schulz eröffnet die Sitzung. Dekan Kenner spricht das Eingangsgebet. Neue Eingänge liegen nicht vor.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten und zuerst aufgerufen

**Antrag der Synodalen Immisch und Genossen
zur Simultanschule.**

Berichterstatter Abgeordneter Bath:

Meine Damen und Herren!

Der Antrag lautet:

Die Synode verweist auf ihren vorjährigen Beschluß über die badische Simultanschule. Sie begrüßt daher, daß die Kirchenregierung in ihrer Erklärung vom 16. September 1927 für die badische Schulgesetzgebung mit ihrer vorbildlichen Ordnung der Besorgung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts eingetreten ist, und vertraut darauf, daß das auch ferner geschehen wird.

Dieser Antrag erfuhr in der Beratung nachstehende gemeinsame Fassung, zu deren Gunsten die kirchlich-liberale Fraktion auch ihren Antrag zurückzog:

Die Synode verweist auf ihren vorjährigen Beschluß über die badische Simultanschule. Die Synode erwartet, daß die bestehende, in der badischen Bevölkerungsmischung begründete Simultanschule erhalten bleibt. Sie begrüßt daher, daß die Kirchenregierung in ihrer Erklärung vom 16. September 1927 für die badische Simultanschule mit ihrer vorbildlichen Ordnung der Besorgung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts eingetreten ist, und vertraut darauf, daß das auch ferner geschehen wird.

Zur Begründung: Mit dem Fallen des Reichsschulgesetzentwurfs ist die Gefahr für das Weiter-

bestehen der badischen Simultanschule nicht behoben. Die Verhältnisse in vielen Gliedstaaten des Reichs drängen auf ein Reichsschulgesetz. Auch die Weimarer Verfassung ruft nach einer Lösung dieser Frage. Jeder neue Gesetzentwurf kann unsere badische Simultanschule gefährden, da sie einmal gemischte Schule ist, andererseits aber der Kirche in der Erteilung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts Rechte gewährt, wie sie keine Konfessionsschule kennt. Es ist darum selbstverständlich, daß unsere evang. Kirche in Baden die Erhaltung dieser christlichen Simultanschule wünscht, die ja auch im Hinblick auf die konfessionelle Mischung unserer Bevölkerung als die in unserem Land allein mögliche anzusehen ist. Der Hauptberichts-ausschuß ersucht einstimmig um Annahme des vorhin erwähnten gemeinsamen Antrags.

Der Antrag wird mit allen Stimmen angenommen.

**Antrag der Synodalen W. Schulz und Gen.,
die Benützung fakultativer Kurse in Latein
und Griechisch durch Schüler nichthumanistischer
Lehranstalten betr.**

Berichterstatter Abgeordneter Bath: Der Antrag lautet:

Die Synode bittet die Kirchenbehörde, alljährlich unmittelbar nach Ostern die Religionslehrer an nichthumanistischen Höheren Schulen aufzufordern, daß sie Begabte veranlassen, sich an den fakultativen Kursen für Latein und Griechisch zu beteiligen, weil sie sich so eine weit größere Freiheit für ihre künftige Berufswahl sichern.

Der Antrag ist herausgeboren aus der Tatsache, daß gerade in den letzten Jahren eine große Zahl junger Theologen aus nichthumanistischen Schulen zum Studium der Theologie kommt. Ihre Aus-

bildung in Latein, Griechisch und Hebräisch nimmt, wenn sie einigermaßen genügend sein soll, viel Zeit und Kraft während des Studiums in Anspruch. Ein schon in der Schulzeit einsehender Hinweis auf die fakultativen Kurse in Latein und Griechisch könnte für das Theologiestudium einen viel gründlicheren und sichereren Unterbau schaffen. Wir bitten darum die Synode, dem verlesenen Antrag beizutreten.

Einstimmig angenommen.

Antrag der Synodalen Rost und Gen., die Anstellung und Ausbildung von Gemeindeführerinnen betr.

Berichterstatter Abgeordneter Bath: Der Antrag lautet:

In den Gemeinden der großen Städte erweist sich die Anstellung von Gemeindeführerinnen immer mehr als unabweisbare Notwendigkeit. Sie ist aber infolge der dadurch bedingten Belastung der öffentlichen Fonds vielfach nicht durchführbar. Die Synode bittet die Kirchenbehörde zu prüfen, ob die Bereitstellung landeskirchlicher Mittel zur Anstellung von Gemeindeführerinnen möglich ist. Zugleich wären Richtlinien für die Vorbildung der Gemeindeführerinnen festzusetzen.

Zur Begründung ist folgendes zu sagen: Die ausgedehnte und stets wachsende Arbeit, besonders der Stadtgeistlichkeit, auf dem Gebiete der Fürsorge, der Jugendpflege und auch der Seelsorge hat in den letzten Jahren die Anstellung auch weiblicher Hilfskräfte (sog. Gemeindeführerinnen) bedingt. Meist mußte man sich dabei infolge der Finanzlage der städtischen Kirchengemeinden mit Absolventinnen der sozialen Frauenschulen, die ihr Probejahr abdieneuten, begnügen, zum Teil auch mit ungenügend ausgebildeten sonstigen Kräften. Die den Helferinnen obliegende vielseitige Arbeit verlangt jedoch Stetigkeit. Auch die Vorbildung ist vielfach noch nicht so gerichtet, daß sie für das Eigentümliche des kirchlichen Fürsorge- und Helfewesens die unbedingt notwendige Unterlage bieten kann. Die Frage bedarf noch durchgehender Klärung, muß aber möglichst umgehend aufgegriffen werden. Der Ausschuß

stellt daher einstimmig an die Synode das Ersuchen, den bereits erwähnten Antrag empfehlend der Kirchenbehörde zu weiterer möglichst rascher Behandlung zu überweisen.

Abgeordneter Rost: Hohe Synode! Seit einer Reihe von Jahren sind in einzelnen Städten unseres Landes sog. „Gemeindeführerinnen“ angestellt worden. Vorangegangen ist dabei Freiburg. In den letzten Jahren ist Heidelberg dazugekommen. Seit jüngster Zeit hat Mannheim einzelne Gemeindeführerinnen angestellt.

Die Veranlassung dazu war weniger die ständig zunehmende Seelenzahl der großen Gemeinden, als die ihnen immer mehr erwachsenden Aufgaben. Diese Aufgaben liegen auf einem Gebiete, das nicht, wie Seelsorge, Predigt und Religionsunterricht, eine theologische Vorbildung erfordert, sondern das gerade den Gemeindegliedern, den Laien, die Mitarbeit in der Gemeinde in besonderer Weise ermöglicht.

Dazu gehört vor allen Dingen das meiste von dem, was wir unter dem Namen des „Jugend- und Wohlfahrtsdienstes“ zu begreifen gewohnt sind, also die Pflege, die Fürsorge, die Führung der Jugend in unseren Großstädten, die Besuche der Wunden, vor allem aber auch der aus dem Lande zuziehenden Hausangestellten. Die Gemeindeführerin in unserer Stadt macht in der Woche 40–60 Hausbesuche allein bei solchen Zugezogenen, und meistens werden diese Besuche mit großer Freude und mit Dank aufgenommen. — Ferner gehört dazu die Pflege der Ehen. Sie wissen alle, wie gefährdet heute dieses Gebiet ist. Eine angesehenere katholische Zeitschrift hat festgestellt, daß im letzten Jahre in Berlin jede vierte katholische Ehe geschieden worden ist. Wenn wir dabei an die Verhältnisse in unserer evangelischen Bevölkerung denken, dann mag einem dabei wohl bange werden. Wir stellen jedes Jahr die wachsende Zahl der Ehen fest, die kirchlich nicht mehr getraut sind. Es ist ein erschreckender Gedanke, wenn man sich sagen muß, daß in einer Stadt wie Mannheim Jahr für Jahr 3–400 evangelische Ehen kirchlich nicht getraut sind und daß eine große

Zahl der Mischehen unserer evangelischen Kirche verloren geht. Hier sind Aufgaben in umfassendem Maße gerade für eine Gemeindegelteserin. Wir können uns auch sehr wohl denken, daß die Aussprache zwischen der Braut und der Gemeindegelteserin vielleicht doch dazu führt, die kirchliche Trauung noch zu begehren, und daß die durch einen solchen Besuch geschaffene Verbindung gerade für spätere Zeit dazu führen kann, in den Augenblicken, in denen eine Ehe einmal gefährdet ist, wieder einzugreifen mit gutem Rat, mit einem verständnisvollen Helfen. Hier sind Aufgaben, die zu lösen oder zu deren Lösung wenigstens beizutragen in erster Linie die Gemeindegelteserin berufen ist. Denken Sie auch an die Alten in einer Gemeinde, an die Alleinstehenden, die der Pfarrer gar nicht so besuchen kann, wie es unbedingt notwendig wäre.

Aus dieser Not der Gegenwart sind ja in erster Linie unsere Wohlfahrts- und Jugendpfarrämter herausgewachsen. Aber wir dürfen nicht übersehen, daß gerade darin eine Gefahr liegt, nämlich die Gefahr, daß eine Arbeit, die die Gemeinde als Gemeinde an ihren Gliedern zu tun hat, auf diese Art außerhalb verlegt wird. Durch die Gemeindegelteserin wird es jedoch ermöglicht, daß alle diese Arbeit wieder in die Gemeinde hineingetragen wird, daß eine lebendige Verbindung hergestellt wird zwischen dem Pfarramt der Gemeinde und dem immer doch mehr außenstehenden Wohlfahrts- und Jugendpfarramt. Wir müssen uns, glaube ich, in unserer Kirche davor hüten, daß wir zu einer Art kirchlichen Spezialistentums kommen. Die Aufgabe dieser Jugend- und Wohlfahrtspfarrämter wird immer nur die sein können, Wege zu finden, Mittel zu erfinden, wie der Not in den Gemeinden gesteuert werden kann. Aber das Organ, das wirklich dazu bestimmt ist, diese Schäden zu beheben, muß die Gemeinde sein. Sie hat die Pflicht des Dienstes an ihren Gliedern.

Man hat befürchtet, daß vielleicht durch die Tätigkeit der Gemeindegelteserin eine Entfremdung, eine Entfernung zwischen dem Pfarrer und seiner Gemeinde eintreten könnte. Das Gegenteil wird der Fall sein da, wo wirklich gearbeitet wird. Gerade

die Gemeindegelteserin wird immer wieder den Pfarrer aufmerksam machen können auf besondere Fälle in seiner Gemeinde; mancher Besuch wird gemacht werden können, der sonst ungeschehen geblieben wäre. Im großen und ganzen ist überhaupt zu sagen, daß die Tätigkeit der Gemeindegelteserin nicht darin besteht, daß sie dem Pfarrer etwas von seiner Arbeit abnimmt, sondern daß ohne sie Arbeit liegen bliebe, die getan werden muß.

Freilich stellt sich dabei immer stärker die Notwendigkeit heraus, die Frage der Beschaffung der Mittel zu klären. Wenn eine großstädtische Gemeinde wie Mannheim 16 Gemeindegelteserinnen anstellen muß, so ist damit eine äußerst starke Belastung ihrer Fonds gegeben, ja sie wird für sie auf die Dauer geradezu untragbar. Wir haben den Versuch gemacht, Absolventinnen des dortigen Sozialen Frauenseminars anzustellen, und bezolden sie wie Stadt und Staat als Probekandidatinnen zunächst mit 75 *R.M.* im Monat. Sie können leicht errechnen, daß, wenn sämtliche 16 Pfarrämter der Innenstadt eine solche Anstellung von Gemeindegelteserinnen vornehmen, im Jahre ein Bedarf von 14—15 000 *R.M.* entsteht. Wenn wir diese Gemeindegelteserinnen später aber so einstufen, wie Stadt und Staat sie als Beamtinnen einreihen, dann ist dadurch eine jährliche Ausgabe von 35—40 000 *R.M.* bedingt. Rechnen Sie dazu die großen Summen, die die städtischen Gemeinden für Dotationen auszugeben haben, so stehen wir eigentlich vor der Unmöglichkeit, Gemeindegelteserinnen anzustellen.

Darum beabsichtigt unser Antrag in erster Linie auch, die Kirchenbehörde zu bitten, sie wolle prüfen, wie für diesen Zweck Mittel bereitgestellt werden können namentlich für die großstädtischen Gemeinden. — Ich kann mir denken, daß auch größere Landgemeinden in Frage kommen. —

Zugleich damit haben wir die Frage nach den Richtlinien für die Ausbildung der Gemeindegelteserinnen aufgeworfen. Der Gedanke liegt ja nahe, daß in erster Linie Absolventinnen der Evang. sozialen Frauenschule in Freiburg herangezogen werden sollen. Aber ebenso liegt auf der Hand, daß es doch nicht gut

möglich ist, alle jungen Mädchen, die sich für diesen Beruf eignen, nach Freiburg zu schicken; denn die Familien sind ja oft gar nicht in der Lage, die Mittel für einen mehrjährigen Aufenthalt dort aufzubringen. In Betracht kommt ferner, daß unsere sozialen Frauenschulen z. B. — wenn ich so sagen soll — an einer Überproduktion leiden. Mannheim setzt jedes Jahr eine große Zahl von Kandidatinnen heraus, die heute beim Staat und bei der Stadt nicht einmal mehr Gelegenheit finden können, ihr Probejahr zu absolvieren. Wir sehen es darum als eine Aufgabe der Kirche an, ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Probejahr wenigstens im kirchlichen Dienst zu absolvieren. Wir haben allerdings dabei die Beobachtung gemacht, daß die Ausbildung an den sozialen Frauenschulen, bei aller Anerkennung ihrer außerordentlichen Leistungen, für den kirchlichen Dienst nicht ganz genügt. Wir müssen fordern, daß die Gemeindefrauen Bescheid wissen mit der Verfassung der Kirche, mit den besonderen kirchlichen Aufgaben und Einrichtungen. Vielleicht wäre mit Aufbaukursen geholfen, wie sie z. B. ja schon am Freiburger Seminar veranstaltet werden. Das Neulandhaus in Eisenach hat in ähnlicher Weise Ausbildungskurse für Gemeindefrauen eingerichtet. In Betracht käme vielleicht auch eine ganze Reihe von Deutschen Bibelschulen, wie etwa das Burchardthaus in Berlin oder Cannstatt. Auf keinen Fall aber sollten die aufzustellenden Richtlinien eine unbedingte Norm schaffen, die jede andere Möglichkeit ausschließt. Dazu ist die Einrichtung noch zu jung, die Erfahrungen, die wir damit gemacht haben, nicht ausreichend, und vor allem widerspräche es dem Geist, in dem allein ein solcher Dienst getan werden kann. Es ist selbstverständlich, daß jedes Menschenkind, das ein frommes Herz hat und dem vielleicht die natürliche Eignung zum Helferinnendienst gegeben ist, immer eine offene Tür finden soll zur Anstellung als Gemeindefraue. Was sich uns hier bietet, ist nicht ein Weg zu einem neuen, aussichtsvollen Beruf in der Berufsnot unserer Tage; wohl aber ein Weg zur Erneuerung des urchristlichen Amtes der Diaconie, zur Laienarbeit in der Gemeinde.

Darum bitten wir Sie, unserem Antrag einmütig zuzustimmen.

Der Antrag wird mit allen Stimmen angenommen.

Anträge des Landeswohlfahrtsdienstes, die Anstellung einer Sekretärin betr.

Berichterstatter Abgeordneter Bath: In unserer Vormittagsitzung haben wir beschlossen, diesen Punkt so zu fassen:

1. Anstellung einer Fürsorgerin betr.
2. Die Organisation des Landeswohlfahrtsdienstes betr.

Zu 1: Für den Hauptberichts-ausschuß handelte es sich bei diesem Antrag nur um die Erwägung, ob diese neue Arbeit so notwendig sei, daß sie es rechtfertige, den Antrag empfehlend an den Finanzausschuß weiterzuleiten. Diese Erwägung wurde einstimmig bejaht. Die Aufhebung des Vordellgesetzes und die nach anfänglichen Erfolgen in der Versorgung der den öffentlichen Häusern entnommenen Mädchen eintretenden Schwierigkeiten, die Unübersichtlichkeit der gegenwärtigen Arbeit auf diesem Gebiet und die unbedingte Pflicht der Kirche, hier Rettungsarbeit zu tun, rechtfertigt die Bitte des Wohlfahrtsdienstes um Mittel für eine orientierende Arbeit. Der Ausschuß hat darum den Antrag des Landeswohlfahrtsdienstes dem Finanzausschuß empfehlend überwiesen.

Abgeordneter Frhr. von Göler: Die Aufgaben der Landeswohlfahrt und des Badischen Landesvereins für Innere Mission, der die Aufgaben der ersteren im Namen und Auftrag der Landeskirche betreut, wachsen täglich. Diese Aufgaben sind teils organisatorischer Natur, teils Aufgaben nachgehender Fürsorge. Manche der Arbeiten können durch Hilfskräfte besorgt werden. Man kann es daher nur dankbar begrüßen, wenn die Landeskirche, in deren Bereich und Interesse diese Arbeiten stehen, bereit ist, Mittel für die Einstellung weiterer Hilfskräfte bei der Inneren Mission zu genehmigen.

Berichterstatter Abgeordneter Bath:

Zu 2: In dem Zusammenhang der Beratung von 1 wurde im Hauptberichtsaußschuß auch die Frage erwogen, ob nicht dem Landeswohlfahrtsdienst eine gesetzliche und festere Grundlage gegeben werden müsse, da die Form, in der er sich betätigt, tatsächlich sehr problematisch ist. Es ist selbstverständlich, daß die hier sich ergebenden Fragen zu umfangreich und auch zu bedeutend sind, als daß sie in Synodalaussschüssen oder durch die Synode jetzt gelöst werden könnten. Unser Ausschuß empfiehlt jedoch der Synode einstimmig die Annahme folgenden Antrags:

Die Synode bittet den Oberkirchenrat, dafür zu sorgen, daß der Landeswohlfahrtsdienst so organisiert wird, daß er besser geeignet ist, die der Kirche zufallenden Aufgaben zu erfüllen.

Einstimmig angenommen.

Bericht über den Antrag der kirchl.-liberalen Fraktion, den gesetzlichen Schutz des Volkstrauertages betr.

Berichterstatter Abgeordneter Bath: Der Antrag lautet:

Die Synode ersucht die Kirchenregierung, den gesetzlichen Schutz des Volkstrauertages bei der badischen Staatsregierung zu beantragen, damit dem berechtigten Verlangen weitester Kreise unseres Volkes Rechnung getragen und das Andenken unserer dem Krieg zum Opfer gefallenen Brüder in würdiger Weise geehrt werde.

Die Begründung kann ganz kurz sein: Wir erstreben nach wie vor eine einheitliche Regelung und Festlegung des Volkstrauertages für das gesamte Reich. Solange diese Regelung noch nicht erfolgt ist — und sie scheint verschiedenen Schwierigkeiten auch vonseiten der einzelnen Landeskirchen ausgesetzt zu sein —, haben wir allen Anlaß dringend zu wünschen, daß dem in Baden vollständig gewordenen Tag auch der ihm entsprechende staatliche Schutz gewährt wird. Der Ausschuß beantragt

darum einstimmig Annahme des vorhin verlesenen Antrags.

Abgeordneter Koppert: Nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters bedarf es zur Begründung und Empfehlung unseres Antrags nicht vieler Worte.

Sie teilen ja alle das Empfinden und den Wunsch des größten Teils unseres Volkes, daß der Volkstrauertag nach dem Vorgang anderer Länder auch bei uns in Baden einen solchen gesetzlichen Schutz erfahren sollte, daß ihm dadurch der Charakter eines Volkstrauertages gewahrt und erhalten bleibt. Es ist ein unerträglicher Zustand, daß durch Spiel und Sport, durch Trunk und Tanz an diesem Tage die Gefühle gerade derer am gräßlichsten verletzt werden, die in dem letzten Kriege die größten Opfer gebracht haben durch Hingabe ihrer Väter und Söhne und Brüder und durch Verlust ihrer Gesundheit und ihrer Arbeitsfähigkeit. Es ist eine tiefbedauerliche Erscheinung, daß in unserer schnelllebigen Zeit unsere gefallenen braven Brüder und ihre Heldentaten so rasch vergessen werden. Sie haben es wahrlich verdient, daß wir ihr Andenken hoch und heilig halten; denn für uns sind sie gestorben. Es liegt hier eine ernste und heilige Aufgabe den Regierungen ob, das heranwachsende Geschlecht zu erziehen zu Ehrfurcht und zu Dankbarkeit. Und dazu soll gerade auch der Volkstrauertag helfen und die Kirche stellt mit heiligem Ernst ihre Kräfte in diesen Dienst. Wir bitten die Kirchenregierung, sich bei den maßgebenden Stellen dafür einzusetzen, daß dieser Tag in würdiger Weise gefeiert und ausgestaltet wird. Wir beklagen es auf das tiefste, daß es bis jetzt noch nicht gelungen ist, durch Reichsgesetz eine gemeinsame Feier für unser ganzes deutsches Vaterland zu schaffen; aber wir geben die Hoffnung nicht auf, daß unser Volk sich auf sich selbst besinnen und gegenüber seinen großen Toten und ihren Heldentaten die Haltung einnehmen wird, durch die es seine Toten und damit sich selber ehrt. Wir bitten um einstimmige Annahme unseres Antrags.

Der Antrag wird mit allen Stimmen angenommen.

Bericht über den Antrag der Synodalen Koff und Gen., das Kolportagewesen betr.

Berichterstatter Abgeordneter Bath: Der Antrag lautet:

Aus den Gemeinden kommen ernste Klagen über die aufdringliche Art, mit der Kolporteurs die Familien belästigen und ihnen teure, zum Teil minderwertige Bücher und Bilder aufzuhandeln suchen. Sie berufen sich auf schriftliche Empfehlungen des Pfarramts oder darauf, daß ihnen die Adressen von dort angegeben worden seien. Die Synode bittet die Kirchenbehörde, die Pfarrämter anzuweisen, daß Empfehlungen und Adressen solchen Kolporteurs nicht mehr gegeben werden dürfen.

Der Antrag ist begründet durch die zum Teil recht üblen Erfahrungen, die eine Reihe von Geistlichen durch ihre Empfehlung von Kolporteurs in ihren Gemeinden haben machen müssen. Er bezweckt den Schutz der Pfarrer vor der Zudringlichkeit vieler Kolporteurs, die mit pfarramtlichem Siegel und Unterschrift zum großen Teil gerade den kirchlich Gesinnten unnütze und minderwertige Dinge aufhängen wollen.

Der Ausschuß stimmte dem Antrag mit allen Stimmen bei einer Stimmenthaltung zu und empfiehlt ihn auch der Synode zur Annahme.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bericht über den Antrag des Volkskirchenbundes evang. Sozialisten, den Druck der Verhandlungen der Landessynode betr.

Berichterstatter Abgeordneter Bath: Der Antrag — in etwas abgeänderter Form, die nach Zustimmung des Volkskirchenbundes evang. Sozialisten gewählt wurde — lautet:

Die öffentlichen Verhandlungen der Synode sind mit möglichster Beschleunigung in Druck zu geben und an die Mitglieder der Synode und die Kirchengemeinderäte zu versenden.

Die möglichst rasche Drucklegung und Versendung der Verhandlungen der Landessynode liegt

ebensowohl in deren Interesse als auch in dem der Landeskirche. Es sei nicht verkannt, daß der Erfüllung dieses, ohne weiteres berechtigten Wunsches sich manche Hindernisse in den Weg stellen. Da aber der Ausschuß die lange Verzögerung der Herausgabe der Verhandlungen der Februar-Synode des Jahres 1927 als etwas Mißliches ansieht, empfiehlt er einmütig die Annahme des Antrags und knüpft daran das Ersuchen, daß alle Mitglieder der Synode, auch die Pfarrer, ein Exemplar der Verhandlungen erhalten sollen.

Angenommen.

Bericht über den Antrag des Volkskirchenbundes evang. Sozialisten, Beilagen zum Verordnungsblatt betr.

Berichterstatter Abgeordneter Bath: Der Antrag lautet:

Dem kirchlichen Verordnungsblatt dürfen nur solche Prospekte und Buchempfehlungen beigelegt werden, die amtliche Bekanntmachungen ergänzen.

Der Antrag schien einem großen Teile des Ausschusses nicht gerade unbedingt notwendig zu sein; da er aber mit zur Beruhigung im kirchlichen Leben beitragen kann, empfehlen wir ihn nach einmütiger Zustimmung auch der Synode zur Annahme.

Wird angenommen.

Bericht über den Antrag der Synodalen Koff und Gen., die Taubstummenseelsorge betr.

Berichterstatter Abgeordneter Bath: Der Antrag lautet:

In den größeren Gemeinden werden periodisch Taubstummengottesdienste von dazu vorgebildeten Lehrern gehalten. In den meisten Fällen wird dabei eine Predigt vorgelesen. Die Synode bittet die Kirchenbehörde zu prüfen, ob nicht auch Theologen zur Ausübung der Seelsorge an Taubstummern auszubilden seien.

Der Antrag gründet sich auf Erfahrungen aus der Stadt Mannheim. Der Gedanke, Geistliche frei zu machen für kirchliche Bedienung der zahlreichen Taubstummern, findet allseitige Zustimmung. Schwie-

rig jedoch ist die Frage der Vorbildung der Geistlichen für diese Arbeit, die nur gewonnen werden kann durch eine gründliche Ausbildung an Taubstummenschulen. Auch der Mangel an jungen Kräften spielt selbstverständlich hier eine Rolle. Der Ausschuss war jedoch einstimmig der Ansicht, daß hier ein dringendes Bedürfnis im Interesse der evang. Taubstummen vorliege, dessen Befriedigung nahegetreten werden müsse. Er ersucht darum die Synode, den Antrag empfehlend der Kirchenbehörde zu überweisen.

Abgeordneter Hof: Der Antrag gibt willkommene Gelegenheit, den Männern ein Wort herzlichen und aufrichtigen Dankes zu sagen, die mit vorbildlicher Treue und Uneigennützigkeit seit Jahren den Dienst der evang. Wortverkündigung an den Taubstummen ausüben. Vielleicht haben viele Kreise unseres Kirchenvolkes nicht einmal eine Ahnung von diesem Dienst. Andere lesen die Ankündigung eines solchen Taubstummengottesdienstes in den kirchlichen Anzeigen, ohne sich besondere Gedanken darüber zu machen, und die allerwenigsten haben überhaupt Kenntnis davon, wieviel stille, treue Arbeit, wieviel Einfühlungsvermögen in die Seele einer solchen Gemeinde und wieviel Liebe zu der Ausübung eines solchen Dienstes gehört. Denen, die ihn ausüben, Dank abzustatten, sie zu bitten, daß sie darin nicht müde werden, unsere taubstummen Brüder und Schwestern wissen zu lassen, daß die Kirche sie nicht vergißt und daß sie sich des ihr von ihrem Herrn gewordenen Auftrags auch an sie, und gerade an sie, bewußt ist, das auszusprechen, ist uns in dieser Stunde Bedürfnis und Pflicht.

Damit ist wohl schon ausgesprochen, daß der vorliegende Antrag nur einen Zweck haben kann: dem Dienst an den Taubstummen neue Helfer zuzuführen oder, wenn es möglich ist, ihn zu erweitern und zu ergänzen. Wir übersehen die Schwierigkeiten, die dabei vorhanden sind, durchaus nicht. Sie sind einmal begründet in der Lage der Taubstummen selber, in ihrer so beschränkten Aufnahmefähigkeit, in dem Erfordernis einer dazu ganz besonders herausgebildeten Technik, die der Betreffende, der zu ihnen redet, vollkommen beherrschen muß. Sie

ist andererseits auch begründet in der Tatsache, daß unsere evang. Kirche ihrem innersten Wesen und ihrer Aufgabe nach die Kirche des Wortes ist und darum die Wortverkündigung auszurichten hat. Wir kennen alle die Macht und Kraft des Wortes. Wir wissen, daß es dabei sehr oft nicht ankommt auf die Subtilität der Gedanken, auf die Feinheit der Bilder, sondern auf jenes „Innerste“, das vom Menschen zum Menschen geht und das mit Gottes Segen etwas von seiner Kraft zum anderen hinübertragen und ihn froh machen kann.

Dazu kommt ferner, daß das Schaubare, das Symbolhafte in unserem evang. Gottesdienst außerordentlich begrenzt ist. Gerade darum aber haben wir, die Kirche, die besondere Aufgabe, unsere Taubstummen an diesem Wenigen — das darum an Innerlichkeit nicht weniger reich ist — teilhaben zu lassen. Ich denke dabei in besonderer Weise an Abendmahlsfeiern mit den Taubstummen und an die Vorbereitung dazu. Damit ist auch die Frage der Seelsorge in ihrer ganz persönlichen Art berührt. Können wir uns nicht denken, daß einem Menschenkind, dessen Ausdrucksmittel von der Natur aus so beschränkt sind, hin und wieder das Herz geradezu brennt, sich einmal über seine innersten Nöte mit einem anderen auszusprechen? Und gerade für uns Theologen, denen der schwere und heilige Dienst des Beichthörens aufgelegt ist, besteht hier eine Verantwortung, diesen Brüdern und Schwestern auch darin zur Seite stehen zu können.

Anderer Landeskirchen haben schon seit langer Zeit ihre besonders ausgebildeten Taubstummenpfarrer. Unsere badische Landeskirche kann und darf und sie will darin nicht zurückstehen. Die Schwierigkeiten, die sich dabei entgegenstellen, sind, wie schon erwähnt, außerordentlich groß. In erster Linie ist da unser Theologenmangel. Wir haben die verfügbaren Kräfte z. B. nicht; wir können nirgends einen entbehren, den man auf längere Zeit in eine Taubstummenschule schicken könnte, um da wirklich eine gründliche Ausbildung zu erlangen. Auf der anderen Seite kommt dazu, daß durch das langgestreckte Land hindurch die Möglichkeit, von einem Ort zum anderen zu kommen, die Taubstummen zu sammeln,

nicht immer leicht gegeben ist. Aber, verehrte Herren und Brüder, die Pflicht, die hier ruft, ist größer als die Schwierigkeiten, die zu überwinden sind. Wir sind gerufen! Der Theologe muß hier dem Laien die Hand reichen zum gemeinsamen Dienst an unseren taubstummen Brüdern und Schwestern. Die Liebe dringet uns also, und sie hat einen innersten Grund und eine große Verheißung: „Was ihr getan habt einem dieser meiner geringsten Brüder, das habt ihr mir getan.“

Darum bitten wir um Ihre Zustimmung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Darnach wird aufgerufen:

Bericht über die Eingabe der Pfarrwitwe Berta Hecker in Karlsruhe um Erhöhung ihres Witwengehaltes.

Berichterstatter Abgeordneter Dittes: Hohe Synode! Frau Pfarrer Hecker Witwe in Karlsruhe hat unterm 27. April 1928 an die Landesynode eine Eingabe gerichtet, in der sie bittet, ihr die seit 1924 guttatsweise bewilligte Unterstützung von monatlich 80 *R.M.* ohne weiteres fortzubewilligen. Frau Hecker ist frühe Witwe geworden. Die Erziehung und Ausbildung ihrer drei Söhne belastete sie bei ihrem geringen Witwengehalt von monatlich 120 *R.M.*, später 140 *R.M.* recht hart. Der Krieg und die Kriegsverletzung eines Sohnes verschärften ihre Lage. Auf ihre an die Synode 1924 gerichtete Eingabe hat ihr der Oberkirchenrat eine monatliche Unterstützung von 80 *R.M.* gewährt. Die Bewilligung der Unterstützung, auf die natürlich kein Rechtsanspruch besteht, kann nach Lage der Sache nur widerruflich sein und muß versagt werden, sobald die Voraussetzungen für ihre Bewilligung wegfallen. Nach stehender Verwaltungsübung erkündigt sich nun der Oberkirchenrat pflichtmäßig alljährlich bei Frau Pfarrer Hecker durch eine kurze Anfrage, wie es in solchen Fällen auch bei Reichs- und Landesbehörden üblich ist, ob sich ihre Verhältnisse nicht geändert haben. Frau Pfarrer Hecker hat bis jetzt jeweils kurz geantwortet, daß ihre Verhältnisse sich nicht gebessert haben, worauf ihr

sofort die Unterstützung weiter gewährt wurde. Frau Pfarrer Hecker empfindet nun die Anfragen der Kirchenbehörde als nervenaufregende wiederholte Nötigung zu weiterem Bettel und erblickt in ihnen eine schlechte Behandlung durch die Kirchenbehörde, unter der ihre Gesundheit Schaden nehme. Frau Pfarrer Hecker geht hier offenbar von einer falschen Voraussetzung aus; sie verkennt wohl den Zweck der Anfrage des Oberkirchenrats. Es ist im Ausschuß erwogen worden, ob sich nicht der Oberkirchenrat die für ihn erforderliche Gewißheit, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützung unverändert fort dauern, auf anderem Wege verschaffen kann. Der Ausschuß hat beschlossen, die Eingabe dem Evang. Oberkirchenrat zur wohlwollenden Behandlung zu überweisen, und bittet die Synode, sich diesem Beschluß anzuschließen.

Angenommen mit allen Stimmen.

Gesuch des Evang. Landeswohlfahrtsdienstes um Erhöhung der bisher gewährten Zuschüsse für Zwecke des Landeswohlfahrtsdienstes.

Berichterstatter Abgeordneter Dittes: Der Vorstand des Evang. Landeswohlfahrtsdienstes hat an die Synode eine Eingabe vom 26. April 1928 gerichtet, in der er für verschiedene Zwecke des Landeswohlfahrtsdienstes um Bewilligung von Mitteln ersucht. Die Eingabe gab Veranlassung zu erwägen, ob sich in künftigen Voranschlägen Mittel für Zwecke des Landeswohlfahrtsdienstes einstellen lassen werden. Wünschenswert ist dabei eine Prüfung der Organisationsfrage im Hinblick auf personelle Einsparung. Daß der auf dieser Session zur Beratung stehende Haushaltsnachtrag nicht weiter belastet werden kann, mußte allseits zugestanden werden. Das schließt aber nicht aus, daß aus anderen verfügbaren Mitteln für den kirchlich-sozialen Dienst oder aus dem dem Oberkirchenrat zur Verfügung stehenden Dispositionsfonds dem Landeswohlfahrtsdienst Zuwendungen gemacht werden können. Der Finanzausschuß hat deshalb einstimmig beschlossen, die Synode zu ersuchen, die Eingabe dem Evang. Oberkirchenrat in dem Sinne empfehlend zu über-

weisen, daß dem Ersuchen des Landeswohlfahrtsdienstes im Rahmen der verfügbaren Mittel entsprochen werde.

Einstimmig angenommen.

Eingabe des Dr. Adolf Fellmeth in Karlsruhe wegen Regelung der Hinterbliebenenversorgung.

Berichterstatter Abgeordneter Dittes: Herr Dr. Adolf Fellmeth in Karlsruhe, ein im Ruhestand befindlicher Beamter des Oberkirchenrats (Gehalt in Besoldungsgruppe XI), hat mit Eingabe vom 21. April 1927 den Evang. Oberkirchenrat gebeten, ihm die Zusicherung zu geben, daß im Falle seines Ablebens seiner Witwe die Hinterbliebenenversorgung nach den Sätzen der Besoldungsgruppe XII (alter Art) gewährt werde, wie es einige Jahre zuvor einem ebenfalls in die Besoldungsgruppe XI eingereichten Kollegen gegenüber zugesagt worden sei. Der Oberkirchenrat hat das Gesuch mit Verfügung vom 10. Mai 1927 abgelehnt. Herr Dr. Fellmeth wiederholt nun sein Gesuch und richtet es an die Synode. Er glaubt, seine Bitte sei im Hinblick auf seine lange Dienstzeit durchaus berechtigt. Der Gewährung der Bitte stehen aber nach der Feststellung des Ausschusses starke Bedenken rechtlicher Art entgegen, so daß der Ausschuss zu seinem Bedauern gezwungen war, die Bitte aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Der Ausschuss bittet die Synode, sich diesem Beschluß anzuschließen.

Mit allen Stimmen angenommen.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, betr. die Abänderung der Gesetze über die Dienstbezüge, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge und die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen.

Berichterstatter Abgeordneter Dittes: Hohe Synode! Die Kirchenregierung hat dem jetzt zur Beratung und Beschlußfassung stehenden Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Dienstbezüge, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge und die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen eine nähere Begründung gegeben; sie liegt jedem Synodalen

im Druck vor, es kann daher auf sie Bezug genommen werden.

Anlaß zur Einbringung dieser Vorlage gab die neuerliche Erhöhung der Dienstbezüge der Reichs- und Staatsbeamten. Der Finanzausschuss hat die Vorlage in sechs Sitzungen durchberaten. Er hat sich zunächst zwei grundlegende Fragen beantwortet:

1. Ist eine Erhöhung der Dienstbezüge, der Ruhestandsbezüge und der Hinterbliebenenversorgung nötig?
2. Ist sie im Hinblick auf die Finanzlage der Kirche möglich?

Die Frage der Notwendigkeit mußte bejaht werden. Sie ist in der Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse begründet. Nachdem einmal Reich und Länder sich wegen der von den maßgebenden Instanzen als unumgänglich anerkannten Besserung der wirtschaftlichen Lage ihrer Beamten auf den Weg der Besoldungserhöhung begeben haben — eine Preissenkung herbeizuführen, stand ja außerhalb des Möglichkeitsbereichs der zuständigen Stellen —, bleibt auch der Kirche nur dieser Weg offen.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Erhöhung möglich ist, war von vornherein kein Zweifel darüber, daß eine steuerliche Mehrbelastung der Kirchenglieder absolut ausgeschlossen bleiben muß. Es ist auch der ausgesprochene Wille der Geistlichen, zur Vermeidung der Erhöhung der Kirchensteuer lieber auf eine Erhöhung ihrer Bezüge zu verzichten.

Es ist auch nach den Ausführungen der Vertreter der obersten Kirchenbehörde über die Finanzlage der Kirche tatsächlich nicht möglich, eine Erhöhung der Grundgehälter der Pfarrer in dem Maße der Erhöhung der Beamtenbesoldung eintreten zu lassen. Dazu reichen die Mittel nicht. Was aber geleistet werden kann, soll auch geleistet werden.

Die Vorlage sieht eine Erhöhung der Grundgehälter vor. Davon, daß nur ein Teil dessen gewährt werden kann, was die Beamten erhalten haben, werden aber die Geistlichen nicht oder nur wenig betroffen, die Kinderzulagen beziehen; denn die bisher festgesetzten Kinderzulagen erfahren nach Art. 1 Ziff. 6 des Entwurfs eine Verbesserung

dahin, daß sie nicht mehr 20 *R.M.* monatlich für jedes unversorgte Kind betragen, sondern nach der Zahl der Kinder abgestuft sind, derart, daß gewährt werden für das 1. und 2. Kind je 20 *R.M.*, für das 3. Kind 30 und für jedes weitere Kind je 40 *R.M.* im Monat.

Die Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs gab dem Ausschuss Gelegenheit, die in früheren Synodalverhandlungen schon oft erörterte Frage der restlosen Angleichung an den staatlichen Tarif unter Aufgabe der kirchlichen Sonderregelung erneut in den Kreis ihrer Erwägungen zu ziehen. Die grundsätzliche Angleichung an den staatlichen Tarif entspricht insbesondere den Wünschen der liberalen Gruppe, die aber in den Ausschussverhandlungen die Auffassung vertrat, daß es selbstverständlich nur innerhalb der verfügbaren Mittel geschehen könnte. Auch der Pfarrverein ist schon wiederholt für diese Art der Regelung der Pfarrbesoldung eingetreten. Die Mehrheit des Ausschusses konnte sich jedoch diesem Standpunkt nicht anschließen; sie war vielmehr der Auffassung, daß der Eigenart der in der Kirche gegebenen Verhältnisse auch in der neuen Pfarrbesoldung Rechnung getragen werden müsse. Jedenfalls würde die formale Angleichung an die staatliche Regelung die Kirche Zwangsläufigkeiten aussetzen, die sie nicht hinnehmen kann.

Die Gruppe des Volkskirchenbundes dagegen hat ganz andere Ziele. Sie wünscht als Gehalt nur so viel, als für Mann und Frau zum Lebensunterhalt erforderlich ist; Kinderzulagen aber müßten dann in viel größerem Umfang gewährt werden.

Ein Teil der Mitglieder der positiven Gruppe wünschte eine Erhöhung, soweit sie unumgänglich nötig ist, in der Form von entsprechend großen Kinderzulagen und etwaiger Unterstützung in Notfällen, damit der Mehraufwand möglichst nieder gehalten werden kann.

Auch diesen Auffassungen konnte sich der Ausschuss nicht anschließen. Er konnte auch auf Anregungen, die auf Gewährung von Ausbildungszulagen hingingen, nicht eingehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist schließlich mit allen gegen eine Stimme angenommen worden mit

den sich aus dem Folgenden ergebenden Änderungen. Der Ausschuss schlägt Ihnen daher vor, den Gesetzentwurf in der sich aus den Änderungen ergebenden Fassung anzunehmen. Über die Änderungen wird bei Aufruf der einzelnen Stellen berichtet.

Abgeordneter Dr. Dietrich: Hohe Synode! Ursprünglich machte es den Eindruck, als ob die Besoldungsvorlage für die Geistlichen im Mittelpunkt der Verhandlungen dieser Synode stehen würde. Nun sind aber in den letzten Tagen eine solche Fülle von Anträgen und Gedanken in die Synode hineingeworfen worden, daß wir heute, am 10. Tage, zum erstenmal in einer öffentlichen Sitzung von dem Zeugnis abgeben können, was in diesen Tagen geleistet worden ist. So muß auch die ganze Besoldungsvorlage im Rahmen dieses geistigen Ringens betrachtet werden. Der Volkskirchenbund hat selbst eine Fülle von Anträgen gebracht, die nicht als einzelne, sondern im ganzen angesehen werden müssen. Dazu gehören auch die Anträge, die er zur Besoldungsvorlage gestellt hat.

So viel ist gewiß, daß die Besoldungsvorlage ein vielumstrittenes Gebiet war, und es weist den Miß, der durch unsere Kirche geht, ganz deutlich auf, daß es nicht gelungen ist, eine Einheit auf diesem, doch so sachlichen Gebiet zu erzielen. Wir sind in Parteigruppen gespalten, und es ist der Kirchenleitung nicht gelungen, in irgendeiner Form diese Spaltungen zu überbrücken. Vor einigen Jahren sind wir hier gestanden und haben einen Kirchenpräsidenten gewählt, und es war doch ein Zeichen für die Kirche, daß nur mit knapper Mehrheit dieser Präsident gewählt werden konnte. Für jeden Führer, der die landeskirchlichen Interessen als seine Interessen betrachtet, müßte es doch das Gebot der Stunde gewesen sein zu versuchen, diese Interessen zu überbrücken. Wer in die Synode hineingehört hat, der ist zu der Überzeugung gekommen, daß die Brücke noch lange nicht gebaut ist und daß ein tiefes Mißtrauen durch die Reihen unserer Synodalen, durch unsere Kirche überhaupt zieht. Ich rede gar nicht dem schwachen Kompromiß das Wort. Im Gegenteil, wir würden uns alle freuen, wenn eine starke

Hand unsere Kirche leitete. Aber die starke Hand muß auch die großen, andersgearteten geistigen Strömungen erkennen, die vielleicht nicht der positiven Gruppe angehören. Wir alle stehen unter dem Eindruck, daß unsere Kirchenleitung in ihrer Einstellung zu den anderen Gruppen doch zu einseitig orientiert ist. Macht kann Größe sein. Macht kann aber auch zum Mißbrauch werden. Ich bezeichne es als die historische Schuld gerade unseres Herrn Kirchenpräsidenten, daß er die herausziehende Macht, die sich in dem religiösen Sozialismus ausdrückt, nicht erkennt.

Wenn ich einen Vergleich gebrauchen darf: Wir stehen staunend vor dem klugen Spieler Bismarck, der alle Kräfte ausnützte, um seine Pläne durchzuführen. Und heute sehen wir in zwei Fällen, daß es eine große historische Schuld bei ihm gibt: Er glaubte, die katholische Kirche im Kulturkampf niederzuzwingen. Das Zentrum, die katholische Kirche in ihrer heutigen Größe sind die Folgen jenes Kulturkampfes. Und er hat zum zweitenmal „gesiegt“, als er durch das Sozialistengesetz den herausziehenden Sozialismus bannen zu können — und der Sozialismus ist heute die stärkste Partei im deutschen öffentlichen Leben.

Daß wir ausgeschlossen sind und nicht zu den Aufgaben der Kirche herangezogen werden, ist für uns persönlich und als Gruppe nur von Vorteil. Ob es von Vorteil für die Kirche ist, das mag sogleich bezweifelt werden.

Und so haben wir in den letzten Tagen das Schauspiel erlebt, daß gerade die Gruppe, die den Gedanken jedes Kompromisses immer von sich abweist, gezwungen worden ist, vielleicht aus der Not des Augenblicks heraus, ein ganz großes Kompromiß zu schließen, das dahin gehen wird, daß der Oberkirchenrat um eine Stelle erweitert werden muß. Schon in unserer Verfassung ist der Gedanke der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Gruppen verankert; sonst würde nicht die Kirchenregierung nach dem Verhältnis der vorhandenen Gruppen gebildet werden können. Der Gedanke der Macht, der Vorherrschaft der Macht, liegt unserer Kirchenver-

fassung fern. Es wird gerade in Kreisen, die nicht meiner Gruppe, und auch nicht der liberalen Gruppe angehören, so oft beklagt, daß der Gedanke der Partei so sehr in unserer Kirche im Vordergrund stehe. Sie haben, meine Herren, die Sie die Mehrheit in der Synode haben, aber nicht die Mehrheit des Volkes, der Wählerstimmen, Sie haben Gelegenheit und Sie hätten die Möglichkeit, diese Partei-gegensätze zu überwinden.

Es ist über die Besoldungsvorlage der Pfarrer viel geredet worden. Die verschiedensten Ansichten wurden geäußert. Zwei große Ansichten standen einander gegenüber: auf der einen Seite die Vorlage der Kirchenregierung und auf der anderen Seite der Gedanke, der von der Liberalen Vereinigung in die Debatte hineingeworfen ist: die Besoldung der Geistlichen auf eine neue Grundlage zu stellen und sie derjenigen der Staatsbeamten, soweit es die Mittel erlauben, anzugleichen.

Wir vom Volkskirchenbund haben zwischen diesen beiden Ansichten größtmögliche Reserve bewahrt. Wir fürchteten, daß gerade die liberale Fraktion ihren Antrag — der weit besser ist als der, den die Kirchenregierung vorgelegt hat — zurückziehen würde, und wir wollten ihr den Weg, ihren Antrag durchzukämpfen, durch keine Hemmnisse beschweren. Leider sind die Liberalen bei ihrem Antrag nicht stehen geblieben. Es ist uns heute noch nicht klar, warum die Liberalen plötzlich von ihrem Antrag gelassen haben. Hätten sie ihn durchgekämpft bis hier zum Plenum, so bin ich fest überzeugt, daß dieser Antrag hier im Plenum eine Mehrheit gefunden hätte, weil er besser ist als die Vorlage, die von der Seite der Kirchenregierung gekommen ist. Ja, ich möchte sagen, die Liberale Vereinigung hätte, wenn sie ihrem Antrag treu geblieben wäre, insofern noch ein größeres Verdienst im landeskirchlichen Interesse erworben, als sie uns als Volkskirche gezwungen hätte, wenn dieser Antrag ins Plenum gekommen wäre, Farbe zu bekennen. Ich kann Ihnen heute versichern: zwischen zwei Äbeln hätten wir das kleinere gewählt, und das wäre der Antrag der Liberalen Vereinigung gewesen; und dieser Antrag wäre hier im Plenum durchgegangen. So

haben die Liberalen — und das muß ganz deutlich ausgesprochen werden — die letzte Verantwortung, daß dieses Besoldungsgesetz, wie es uns heute vorliegt, angenommen werden wird.

Zu dem Besoldungsgesetz selbst wenige Worte. Die Besoldung zerfällt wieder in einen Grundgehalt, in eine Stellenzulage und in Kinderzulagen. Wir haben in der letzten Synode ausführlich über die Grundgedanken des Besoldungsgesetzes gesprochen und unsere Gedanken dagegengestellt. Das Besoldungsgesetz in der Form, wie es uns heute vorliegt und wie es heute zum Gesetz erhoben werden soll, ist nichts anderes als das Besoldungsgesetz, wie es vor einem Jahre schon verabschiedet worden ist, nur daß der Grundgehalt und die Kinderzuschläge etwas erhöht worden sind. Damit wird das alte Unrecht, das vor einem Jahre geschaffen worden ist, weitergeführt und wird von neuem zum Gesetz erhoben. Denn nur in einem Augenblick, wo die Bezüge der Geistlichen erhöht werden, ist es auch möglich, die Stellenzulagen zu beseitigen. Die Stellenzulage — die von keinem der Synodalen, glaube ich, in der heutigen Ausprägung gutgeheißen werden kann — erscheint in ihrer ganzen Ausdehnung wieder im Gesetz. Wenn der liberale Antrag angenommen worden wäre, so wären die Stellenzulagen gefallen. Ich weiß, daß auch auf positiver Seite sehr viele Stimmen laut geworden sind, und ich habe im persönlichen Gespräch noch niemand gehört, der sich reslos für die Beibehaltung der Stellenzulage ausgesprochen hat. Es wäre ein leichtes gewesen, gerade diesen Punkt — der, ich darf wohl sagen, der Pfarrbesoldung nicht gut ansteht — aus dem Gesetz zu streichen. Denn durch die Stellenzulage entsteht das, was nun wohl nachher vielleicht vom Herrn Kirchenpräsidenten zu bestreiten versucht werden wird — und das muß hier in der Synode laut und deutlich gesagt werden —, daß nun die Pfarrer, viele Pfarrer mehr bekommen als die gleichvorgebildeten Staatsbeamten. Ich gehe hier mit meinen Freunden, die Pfarrer sind, nicht einig, die sagen, der Pfarrer müßte doch weniger haben als die Staatsbeamten; ich sage nur: er darf nur so viel haben und darf nicht mehr haben. Es

ist bei einer anderen Gelegenheit so sehr über die Arbeit der Landpfarrer im guten Sinn von führender Seite in unserer Kirche gesprochen worden, so daß ich heute nicht mehr verstehen kann, was uns noch verleiten darf, den Stadtpfarrern gegenüber den Landpfarrern eine besondere Zulage zu geben. Es war der Wunsch des Pfarrvereins, es war der Wunsch der Liberalen Vereinigung, es war unser Wunsch, es war der Wunsch weiter Kreise innerhalb der Positiven Vereinigung, diese Stellenzulagen fallen zu lassen; sie sind geblieben, und so schleppen wir sie weiter wohl in die Jahre hinein, und ich sehe nicht, wann sie einmal fallen werden.

Wir unterscheiden uns bei der ganzen Besoldungsregelung vor allem dadurch, daß wir sagen: es muß das soziale Prinzip gerade bei der Pfarrbesoldung viel stärker betont werden, als es heute in dieser Vorlage wieder betont worden ist. Die Synode hat uns wieder gezeigt, vor allem in der Katechismusfrage, daß die Gegensätze zwischen „positiv“ und „liberal“ doch eigentlich keine Gegensätze mehr sind. Der Katechismusentwurf hätte Anlaß genug gegeben, daß der Kampf zwischen Positiv und Liberal entbrannte. Er ist nicht entbrannt; und das hat uns in unserer Anschauung recht gegeben, daß „positiv“ und „liberal“ in ihrer theologischen und dogmatischen Auswirkung der Vergangenheit angehören und daß neue Gedanken, neue Ideen aufsteigen, die unserer Zeit den Stempel aufdrücken wollen. Wir sind der Überzeugung, daß wir an einer Kulturwende stehen und daß in dieser Kulturwende gerade die Kirche etwas sagen muß und etwas zu sagen haben muß. Diese Stimmungen, dieses Zu-sagen-haben muß sich auch in einem Besoldungsgesetz ausdrücken können. Es ist nicht damit getan, daß man große soziale Kundgebungen erläßt, sondern es muß der Wille und die Tat hinter diese Kundgebungen treten. Und wie wirkt eine solche Kundgebung, wenn darauf hingewiesen werden kann, daß die Pfarrer wieder mehr Gehalt sich gegeben haben als die gleichvorgebildeten Beamten! Wie wirkt eine solche Besoldungsvorlage, wenn die Gedanken, die wir immer in den Vordergrund gestellt haben, nur zum Teil verwirklicht worden sind, näm-

lich die Gedanken, daß unser Volk an einem Wendepunkt steht, wo der Untergang einsetzt.

Die Reichsstatistik hat festgestellt, daß ungefähr in 10—15 Jahren jede Volksvermehrung in Deutschland aufhört. Im vergangenen Jahre, im Jahre 1927, haben in den Großstädten schon Leben und Tod miteinander gespielt: soviel, wie gestorben sind, sind gerade noch geboren worden. Vielleicht überwiegt in den Großstädten im Jahre 1928 schon der Tod. Unsere Kinder, die heute geboren werden, werden, wenn sie so alt sind wie wir, für dreimal soviel Menschen zu sorgen haben, die aus dem Arbeitsprozeß herausgeworfen sind. Die Menschen über 60 und 70 Jahre werden in 30—40 Jahren dreimal so stark sein in unserem Volk, als sie heute sind. Ganz neue Probleme steigen auf. Wir sind an dem Punkt angekommen — und wir sind Zeuge —, wo alle großen Kulturvölker hinabgewandert sind in das Geschichtliche, einmal Gewesene. Und in diesem Zeitpunkt sollte unsere Kirche nichts zu sagen haben? Kann da mit „liberal“ oder mit „positiv“ — theologisch gedacht — noch etwas gesagt werden? Hier müssen neue geistige Kräfte aufsteigen, die Kräfte, die wir der untergehenden Welt entgegenstellen: Religion und Sozialismus.

Vor einigen Tagen sind in einigen Kirchen Hunderte und Tausende von Menschen zusammengeströmt und haben den 1. Mai gefeiert. Es hat mir den Eindruck gemacht, als ob dort noch die Kräfte der Zukunft lebendig sind. Als das Lied erklang:

Brüder! Zur Sonne, zur Freiheit!

Brüder! Zum Lichte empor!

da haben wir alle etwas gespürt von der werdenden Kraft, von dem werdenden, das heraufsteigen will, und wir haben bedauert und es schmerzlich empfunden, daß die Kirche und die Kirchen dieses werdende nicht spüren und nicht sehen. Und so bleibt uns die geschichtliche Aufgabe, für dieses werdende zu kämpfen und zu wirken, nicht nur draußen im Volk, sondern auch hier in der Synode. Und deshalb können wir dem Besoldungsgesetz der Pfarrer in der Form, wie es uns vorliegt, nicht zustimmen.

Kirchenpräsident D. Wirth: Hohe Synode! Sie werden von mir in dieser Stunde nicht erwarten, daß ich rede mit dem Anfang eines Liedes, das ja auch am 1. Mai gesungen worden ist und das beginnt:

Wir wollen Sturm im Haare haben, Sturm.

Komm' von den Bergen, glühender Föhn!

Ich beschränke mich selbstverständlich auf die Dinge, die hier in der Vorlage ihren letzten Grund und ihre Äußerung haben.

Wenn gesagt wird, daß diese Vorlage, die Ihnen hier zur Beratung und zum Abschluß steht, sich grundsätzlich nicht unterscheidet von dem Besoldungssystem, das die evang.-prot. Landeskirche Badens bisher gehabt und das sie vor einem Jahre erst neu festgelegt hat, so ist das im Grunde durchaus richtig. Daß es deshalb schädlich ist, weil es im vorigen Jahre beschloffen worden ist, kann ich und werden viele andere nicht einsehen.

Schädlich nennt man diese Vorlage deswegen, weil sie die Stellenzulage hat, die auch in anderen Landeskirchen, erst neuerdings in Sachsen z. B., eingeführt worden ist. Sie war wohl immer vorhanden, wenn auch in anderen Formen; und sie ist begründet in dem starken Unterschied an Arbeitsanforderung an die Geistlichen in den verschiedenen Gemeinden, wie er aber bei den Beamten nirgends festzustellen ist. Die Frage war die für Oberkirchenrat und Kirchenregierung: Hat man Anlaß und Recht, nach einem Jahre schon wieder von diesem System abzugehen und zu sagen: die Kirche zahlt nach dem System des Staates und dies soll auch in der Verfassung festgelegt werden.

Ich denke, eine Kirche hat wohl, wenn sie ein Besoldungssystem aufstellt, zu fragen, ob sie das Geld dazu hat oder nicht. Und darüber bestand nun gar kein Zweifel, daß unsere Landeskirche nicht die Mittel besitzt, so viel zur Erhöhung der Gehälter aufzubringen, als sie aufbringen müßte, wenn sie das Besoldungssystem des Staates annehmen würde; und zwar fehlten uns dazu 120—140 000 R.M. Natürlich blieb das kein Geheimnis auch für diejenigen, welche sagten, wir wünschten absoluten Anschluß an den staatlichen Gehaltstarif. Wollte man

aber den staatlichen Gehaltstarif annehmen, ohne in der Lage zu sein, die Mittel aus der Kirche aufzubringen, so blieb doch nur übrig: daß man prozentuale Abzüge machte. (Zuruf von der vollstädtlichen Gruppe: Die Stellszulage abschaffen!) Das hat durchaus nicht den Effekt, daß es 120000 R.M. ausmacht. — Dann hätten wir doch das Schauspiel, daß ein Stand sagte: der staatliche Gehaltstarif ist für uns der 100%ige, aber wir bekommen einige Prozent weniger. Also wäre doch eine ganze Menge Geistlicher allzeit unzufrieden und würde sagen: wir bekommen aber nicht das uns zustehende Gehalt, der Oberkirchenrat, die Kirchenregierung soll dafür sorgen, daß wir das erhalten, was uns gebührt. Ich weiß sehr wohl, daß eine große Anzahl von Geistlichen auch mit dieser Ordnung zufrieden wären; ich weiß aber ebenso, daß kein Stand aus lauter idealen Leuten besteht, und ich glaube auch nicht, daß man das Recht hat, an die Geistlichen die Forderung zu stellen, daß sie lauter ideale Leute seien. (Sehr richtig!)

Das hat uns bestimmt zu sagen: Die Kirche, die etwas Selbständiges ist, soll auch ihren eigenen Gehaltstarif behalten und sie soll ihren Gehaltstarif einrichten nach der Größe ihrer Mittel. Darüber besteht doch wohl gar kein Zweifel, daß es eine überaus schwierige Sache wäre, für einen ganzen Stand jeweils immer wieder festzusetzen: reichen die vorhandenen Mittel oder nicht, und wieviel Prozent muß man davon abziehen?

Es ist nun vor allen Dingen das Wort gefallen, dem ich widersprechen muß: „Die Pfarrer haben sich wieder mehr gegeben als die Beamten“. Ich glaube, der Herr Vortredner weiß genau, daß dies nicht zutrifft. (Zuruf von der vollstädtlichen Gruppe: Doch, kann ich beweisen!) Er kann vielleicht beweisen, daß eine Anzahl Pfarrer mehr bekommt als diese oder jene Beamten; er kann es aber nicht beweisen, daß „die“ Pfarrer mehr bekommen. Denn wenn sie mehr bekämen, dann müßte eben doch die Summe der Gehälter, wie sie unsere Vorlage vorsieht, höher sein als die nach dem staatlichen Tarif; dies trifft aber nicht zu, vielmehr ist das Gegenteil richtig.

Ich möchte doch bitten, daß man hier nicht den Vorwurf erhebt, daß die Kirche mit den Geldern, die sie aufzubringen hat aus den Mitteln der Landeskirche, in einer unverantwortlichen Weise umgeht. Ich möchte umsomehr bitten, daß das unterbleibt, weil auch der andere Vorschlag, der gemacht worden ist: Angleichung an den Staat, nicht weniger Mittel erfordert, sondern sogar noch mehr. (Zuruf des Abgeordneten D. Frey.) Vielleicht weniger? (Abgeordneter D. Frey: Genau so viel!) Gut, genau so viel. Wenn es gerade soviel ist, dann handelt es sich doch bloß um die Art der Verteilung (Abgeordneter D. Frey: Gewiß, richtig!), aber keineswegs dürfte man dann sagen: die Pfarrer bekommen mehr.

Es ist den Herren wohl bekannt, daß die Forderung der Angleichung an den Staat die Geistlichkeit in zwei Teile zerspalten würde, in solche, die in Gruppe A 2 d—c und in A 2 b kämen; Sie wissen auch, daß dann ganz zweifellos die einen überhaupt keine Aufbesserung bekämen und dadurch ein ungeheurer Unterschied eingeführt würde. Die einen erhielten wesentlich mehr, andere weniger als zur Zeit oder doch keinerlei Aufbesserung.

Das im einzelnen nochmals auszuführen, ist wohl nicht nötig; die allermeisten Mitglieder der Synode haben ja den Kommissionsitzungen angewohnt. Die Angleichung an den Staat ist bei der Kirche schon deshalb nicht möglich, weil bei den Geistlichen die Aufrückungsmöglichkeit in höhere Stellen nicht vorhanden ist, so lange man nicht die Pfarrstellen in zwei große Gruppen trennt. Grundsätzlich sind aber die Pfarreien ihrem Wesen nach nicht verschieden.

Aus allen diesen Gründen hat der Oberkirchenrat und die Kirchenregierung in ihrer Mehrheit sich auf den bekannten Standpunkt gestellt. Er hatte gar keine Veranlassung, von dem alten System abzugehen. Darum bitte ich die Synode, der Vorlage ihre Zustimmung zu erteilen.

Abgeordneter Wirth: Ich habe nicht die Absicht gehabt, zu dieser Sache zu sprechen; aber einige Ausführungen des Herrn Dr. Dietrich nötigen mich doch dazu.

Er hat erklärt, Sie seien ausgeschlossen. Ich muß doch fragen: Von was ausgeschlossen? Herr Dr. Dietrich ist doch Mitglied der Kirchenregierung und seine Gruppe ist entsprechend vertreten. Wenn Herr Dr. Dietrich sagt, Sie seien ausgeschlossen, oder man wolle nicht mit Ihnen zusammenarbeiten, so beweist doch die Annahme Ihrer Anträge, die Sie gestellt haben und die auch vorhin hier verabschiedet worden sind, das Gegenteil. Das werden Sie doch nicht bestreiten können.

Ferner hat er bezüglich des Besoldungsgesetzes darauf hingewiesen, es seien auch Freunde unter uns, die nicht Anhänger dieses Gesetzes sind. Wenn einige unserer Freunde vielleicht der Meinung waren, daß auf dem Weg der Verteilung oder Umstellung das Gesetz irgendwie geändert werden könnte, so ist das die Meinung einiger unserer Freunde und wir streiten sie ihnen nicht ab; sie können handeln, wie sie wollen, sie haben die Freiheit dazu, wir binden niemand.

Es wurde vorhin in bezug auf Positiv und Liberal erklärt, sie hätten sich gefunden im Punkt Katechismusfrage. Sie verlangen auf der einen Seite, daß mehr Einigkeit in der Kirche sein soll; das begrüßen wir. Auf der anderen Seite stellen Sie dann aber fest, daß eine Einigkeit in der Katechismusfrage gewissermaßen erzielt worden ist, die Ihnen anscheinend nicht gefällt. Meine Herren, das möchte ich doch festgestellt haben. Ich glaube, wenn der Herr Abgeordnete Dr. Dietrich doch selbst in der Kirchenregierung dabei ist, kann er nicht sagen, daß er von den Dingen, die da gehen, ausgeschlossen ist. (Sehr richtig! bei den Positiven.)

Abgeordneter Gert: Durch den Verlauf der Diskussion ist es notwendig geworden, von unserer Seite noch etwas zu sagen.

Wenn wir dieses Besoldungsgesetz ablehnen, so tun wir es aus der grundsätzlichen Erwägung, daß wir in einer Zeit leben, in der nicht nur die breiten Massen, sondern auch der Mittelstand unseres Volkes schauen muß, wie er überhaupt durchzukommen die Möglichkeit hat. (Sehr richtig! beim Volkskirchen-

bund.) Wenn die Beamten des Staates eine Aufbesserung bekommen haben, so ist das von vielen, auch christlich denkenden und fühlenden Menschen, vor allem die Aufbesserung der oberen Beamten, als eine Ungerechtigkeit empfunden worden gegenüber anderen Schichten unseres Volkes, die bei allen Lohnkämpfen und Gehaltsforderungen durch die wirtschaftliche Übermacht der Unternehmer und ihrer Verbände eben drunten gehalten werden und keine Aufbesserung bekommen. Ich erinnere an die großen Kämpfe, die im Ausgang des letzten Jahres, im Anfang des Frühjahres durchgeführt werden mußten, an die großen Aussperrungen, die angekündigt wurden, als die Arbeiter sich nur um eine kleine Aufbesserung ihrer Löhne bemühten.

Wir halten es durchaus nicht für angebracht, daß der Herr Kirchenpräsident etwa glaubt hier sagen zu müssen: „man könne von den Geistlichen nicht verlangen, daß sie lauter »ideale Menschen« seien“. Die Geistlichen brauchen gar keine besonders idealen Menschen zu sein. So wie sie es jetzt haben, können sie es aushalten, auch ohne besonders ideal veranlagt zu sein. (Sehr richtig! beim Volkskirchenbund.) Sie haben nämlich außer ihrem Gehalt ihre Wohnung, und meist keine schlechte Wohnung, und sie haben außerdem die Möglichkeit, sich durch Unterrichtserteilung an höheren Schulen eine, wenn auch nicht unverdiente, so doch nicht ganz kleine Ergänzung ihres Gehaltes zu verschaffen.

Es ist von unserer Seite nicht behauptet worden, daß alle Geistlichen nun besser gestellt würden als die entsprechenden Beamten. (Kirchenpräsident D. Wurth: „Die Pfarrer“ haben Sie gesagt!) Es ist von uns nur behauptet worden, daß die Pfarrer, die hier sind, d. h. die Pfarrer, die fast die Hälfte dieser Synode ausmachen, mit wenig Ausnahmen diesem Gesetz zustimmen, das eben doch eine Besserstellung der Geistlichen gegenüber den entsprechenden Beamtengruppen zum Ausdruck bringt. Daß die Geistlichen der Synode mitgewirkt haben an der Annahme dieses Gesetzes, dagegen wollten wir uns wenden, wie wir überhaupt der Ansicht sind, daß die Geistlichen bei finanziellen Angelegenheiten, die sie selbst angehen, nicht mitsprechen sollten.

Und dann noch etwas zu dem, was gesagt wurde über unsere Mitarbeit in der Synode. Wenn Herr Wirth meint, daß durch die Annahme von einigen nebensächlichen Anträgen, die wir gestellt haben, auch von dieser Synode der Nachweis geliefert sei, daß das, was wir wollen, beachtet werde, so täuscht er sich außerordentlich. Das was von uns als Entscheidendes verlangt wird, wichtige Dinge, die von uns in die Diskussion geworfen werden, werden jedesmal als nicht möglich, als etwas Untunliches, als Vorzeitiges, als Nichtgewünschtes, als Gegensätze Hervorrufendes bezeichnet, es wird über uns zur Tagesordnung übergegangen. Man hat in unseren Reihen auf der heutigen Synode so wenig wie bei der früheren Synode die Erkenntnis, daß auf den anderen Bänken der Wille vorhanden ist, an der uns notwendig scheinenden Umgestaltung des kirchlichen Lebens mitzuwirken.

Wenn wir von der Überbrückungsmöglichkeit der Gegensätze durch den Herrn Kirchenpräsidenten redeten, so meinten wir nicht, daß der Kirchenpräsident versuchen sollte, die Verschiedenartigkeit der Gruppen durch seinen persönlichen Einfluß zu überbrücken, das kann er gar nicht, wir meinten damit vielmehr, daß die Stellung des Kirchenpräsidenten nach der Verfassung stark genug sei zu überparteiischem Handeln. Wir meinen, der Präsident solle bei der Leitung der Geschäfte unserer Kirche so verfahren, daß man auch nach außen hin nicht den Eindruck haben kann, als würde er der stärksten Gruppe und deren Willen sich fügen und für ihre Absichten sich einsetzen.

Wenn wir darauf hingewiesen haben, daß im Katechismusausschuß eine so auffallende Einmütigkeit zustande kam, so sagen wir damit nicht, daß wir an eine solche Einmütigkeit glauben, an eine innere Gemeinschaft oder Gemeinsamkeit der beiden Gruppen. Wir wollten damit vielmehr feststellen, daß die Gegensätzlichkeiten, die früher vielfach auf der Tagesordnung standen und ein gewisses Agens für die kirchliche Entwicklung gewesen sind, — daß diese inneren kirchlichen Gegensätze „Positiv“ und „Liberal“ heute nichts mehr bedeuten. Wir täuschen uns aber darüber nicht, daß, solange es positive und

liberale Gruppen geben wird — wir wollen hoffen, daß sie noch sehr lange existieren —, diese Gegensätzlichkeiten mehr oder minder unter der Oberfläche doch da sind. Und darüber werden Sie sich wohl nicht täuschen, daß, wenn Sie auch noch so schöne Geheimnisse abhalten und uns nachher harmonisierte Ergebnisse mitteilen, Sie uns damit nicht etwa die Überzeugung beibringen können, als wären Sie ein Herz und eine Seele. Zum Schluß möchte ich Herrn Wirth darum bitten, uns in Zukunft als etwas weniger harmlos und weniger liebenswert anzusehen.

Abgeordneter Weiß-Schwezingen: Hohe Synode! Die kirchlich-liberale Vereinigung ist von der Notwendigkeit der Erhöhung der Bezüge der Pfarrer vollauf überzeugt, denn die wirtschaftliche Notlage, die bei den Staatsbeamten herrscht, herrscht wohl auch im großen und ganzen bei den Pfarrern.

Wir haben einen Antrag gestellt, der die Angleichung der Pfarrgehälter an die staatliche Besoldungsordnung verlangt, und zwar, wie ich ausdrücklich betonen möchte, im Rahmen der vorhandenen Mittel. Man hätte ja im großen und ganzen diesen Antrag annehmen können. Wenn die Mittel nicht in genügendem Umfang vorhanden gewesen wären, so hätte man einen entsprechenden Prozentsatz heruntergehen können.

Nun hat Herr Dr. Dietrich vorhin gesagt, er bedauere, daß die Liberale Vereinigung diesen Antrag nicht aufrechterhalten hat, und er hat dann hinzugefügt, er sei der Überzeugung, daß dieser Antrag hier in der Synode eine Mehrheit gefunden hätte. Die Vorlage der Kirchenregierung erfordert weniger Mittel als unser Antrag, wenn er in vollem Umfang angenommen würde. Also hätte Herr Dr. Dietrich mehr bewilligt, als wir jetzt wollen (auf Zuruf vom Volkskirchenbund:) — im Rahmen der vorhandenen Mittel. — Wir haben aber bei den Verhandlungen im Finanzausschuß gesehen, daß unser Antrag eine Annahme in der Synode nicht finden würde, und nur aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, den Antrag nicht aufrechtzuerhalten, namentlich auch deswegen nicht, weil ja nachher noch

ein Antrag kommt, der unseren Wünschen wenigstens in etwas entgegenkommt. Die Angleichung an die Beamtengehälter hätte den Vorteil gehabt, daß wir uns nicht immer und immer wieder hier mit derartigen Gehaltsdebatten befassen müßten.

Um die Vorlage nicht zu gefährden und um auszudrücken, daß wir die Erhöhung der Pfarrgehälter für unbedingt notwendig erachten, stimmen wir der Vorlage zu.

Abgeordnete Fräulein Janson: Wir haben ursprünglich nicht die Absicht gehabt, zu der Vorlage von unserer Vereinigung aus sprechen zu lassen; aber das, was bis jetzt geredet worden ist, zwingt uns doch dazu, auch unsere Stellungnahme hier zu begründen.

Unsere Vereinigung war von vornherein der Ansicht, daß den Grundsätzen, wie sie in der Regierungsvorlage aufgestellt waren, zugestimmt werden müsse, weil wir wünschen, daß für die Geistlichen als Arbeiter der Kirche auch für ihre Befoldung eine andere Ordnung aufgestellt werde als für Staatsbeamte. Die Arbeit der Geistlichen kann mit der Arbeit der Staatsbeamten in keiner Weise verglichen werden. Unsere Geistlichen wollen gewiß nicht mehr haben, als sie absolut brauchen, um für sich und ihre Kinder in einer Weise sorgen zu können, die ihre seelischen Kräfte nicht derart beansprucht, daß sie für die anderen Menschen nicht mehr frei sind. Wir glauben, daß eine Ordnung der Gehälter, wie sie jetzt vorgesehen ist, dem entspricht und daß die Erhöhung eine Notwendigkeit war.

Wir glauben auch, daß man die Stellenzulage durchaus rechtfertigen kann. Es hat sich bei den staatlichen Beamten gezeigt, daß die Einstufung der Beamten hauptsächlich in zwei Gruppen große Ungerechtigkeiten zeitigte. Und gerade bei den Geistlichen, bei denen ein so großer Unterschied in der Arbeit ist, kann das, was den einen Geistlichen mehr belastet, was seine Gesundheit mehr untergräbt, was ihn zu größeren Aufwendungen für seine Lebenshaltung unbedingt zwingt, am besten durch eine Stellenzulage ausgeglichen werden.

Wenn von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen wird, daß der Geistliche durch seine Wohnung besser gestellt sei, so habe ich schon im Ausschuß darauf hingewiesen, daß das ein Vergleich ist, der durchaus nicht zutrifft: daß eben die Wohnung des Geistlichen nicht dasselbe ist wie die Wohnung eines Beamten, die durchaus Privatwohnung ist, sondern daß die Wohnung des Geistlichen auch von der Gemeinde immer stark in Anspruch genommen wird. Wir wissen ganz genau, wie oft auf dem Lande die Wohnung des Geistlichen für Zusammenkünfte und für Vereinstätigkeit in Anspruch genommen wird, und wir wissen auch, wie sehr in der Stadt die Wohnung des Geistlichen, das Pfarrhaus, eben doch der Mittelpunkt für die Gemeinde ist, während der Beamte darunter gar nicht leidet, und wie dadurch, daß die Wohnung des Geistlichen für andere Dinge in Anspruch genommen wird, auch wieder persönliche Ausgaben hervorgerufen werden, die ganz beträchtlicher Art sind.

Und so glauben wir, daß die Regelung, wie sie jetzt getroffen ist: eine besondere Ordnung für die Geistlichen, mit der Erhöhung, die notwendig war, und mit Beibehaltung der Stellenzulage den Bedürfnissen am meisten entspricht und gegenüber den Steuerzahlern um so mehr verantwortet werden kann, als ja keine größeren Kirchensteuermittel erforderlich werden.

Abgeordneter D. Frey: Eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Dietrich zwingt mich dazu, das Wort zu nehmen. Er hat nämlich den vergeblichen Versuch unternommen, uns die Verantwortung für dieses Gesetz zuzuschieben. Ich glaube, alle diejenigen, die die Beratungen im Ausschuß mitgemacht haben, wissen, daß wir die Verantwortung dafür nicht tragen; sondern wir sind mit einem eigenen Vorschlag gekommen und haben für diesen Vorschlag gekämpft, solange wir auf irgend einen Erfolg glaubten noch rechnen zu können. (Zuruf vom Volkskirchenbund: Hic Rhodus, hic salta!) Ja, das möchte Ihnen wohl gefallen, wenn hier im Plenum nun alle die Gegensätzlichkeit, die sich da vortragen ließe, zum Austrag kommen würde. Verehrte Herren,

dafür haben wir eben die Verhandlungen im Ausschuß, damit man dort zu Klarheit zu kommen sucht und womöglich das erreicht, daß man mit etwas gewissermaßen Reifem, jedenfalls Abschlußfertigerem vor die Öffentlichkeit tritt. Vielleicht hätten wir es anders gemacht, wenn die Herren vom Volkskirchenbund uns nicht zu hoch eingeschätzt hätten, indem sie meinten, wir könnten ihre Gedanken erraten, auch wenn sie sie nicht aussprechen; Sie haben uns nie mitgeteilt: „Wir stellen uns hinter Euren Antrag, wir wollen eine gemeinsame Phalanx bilden, um diese Sache durchzuführen.“ Das habe ich Ihnen auch gar nicht verübelt; denn ich weiß aus der Vergangenheit, daß Sie eigentlich andere Gedanken darüber haben; und deshalb eben waren wir der Ansicht, daß wir uns auf die Unterstützung der Herren vom Volkskirchenbund bei dieser Frage durchaus nicht verlassen können. Ich weiß also nicht, wie es kommt, daß den Herren unklar geblieben ist, warum wir auf unserem Antrag endgültig nicht beharren. Nicht gerne, im Gegenteil, sehr ungern haben wir unseren Antrag fallen lassen; denn nach unserer Überzeugung hat er so viele Vorteile vor dem von der Kirchenregierung Vorgelegten, daß wir jetzt noch erklären, die Durchführung unseres Antrags hätte ein besseres Besoldungsgesetz gebracht als das, dem wir jetzt zuzustimmen bereit sind.

Das, was der Herr Kirchenpräsident heute ausgeführt hat — das muß ich hier feststellen —, macht uns eigentlich die Zustimmung schwer; denn er hat doch im wesentlichen so gesprochen, wie wenn all das, was im Ausschuß verhandelt worden ist, nicht gesprochen worden wäre. Wir haben den Versuch gemacht, unseren Antrag durchzubringen. Dann haben wir vonseiten der größten Fraktion des Hauses die Mitteilung bekommen: „Wir lassen uns nicht darauf ein.“ Wir mußten also zwischen den beiden Möglichkeiten wählen, entweder eine Verständigung zu versuchen — und dann mußten wir nachgeben, weil wir die Mehrheit nicht hinter uns haben — oder einen offenen Kampf aufzunehmen. Da waren wir der Meinung, daß das Objekt sich für den Kampf nicht eignet, sondern daß wir eine Verständigung suchen müssen.

Wir haben dann einen zweiten Vorschlag gemacht und gesagt: „Gut, obgleich wir die Stellenzulage nicht für richtig halten, wollen wir doch dem jetzigen Aufbau zustimmen, wenn wenigstens das andere Stück von Ihnen uns konzediert wird, nämlich daß ein Teil der Bezüge beweglich gemacht wird, damit wir nicht immer und immer wieder mit solchen Vorlagen vor die Öffentlichkeit treten müssen. Wir halten es nämlich für einen unguuten Zustand, daß wir in den letzten Jahren — natürlich aus den Verhältnissen heraus, also zwangsläufig (Sehr richtig!) — immer wieder Besoldungsvorlagen durcharbeiten mußten; und ich neige der Meinung zu, daß, wenn wir jetzt noch einmal in den Ausschuß gingen, vielleicht mancher von Ihnen, der sich gegen unseren Antrag gestraubt hat, jetzt, nachdem er heute die Debatte gehört hat, sich sagen würde: „Es wäre doch besser, wir würden einen Weg suchen, der uns nicht nötigt, wer weiß wann, vielleicht in nicht allzulanger Frist, wieder mit irgend einer Gehaltsvorlage zu kommen.“ Wir wollen hoffen, daß es nicht der Fall ist; aber wer weiß es? Wir sind in so unsicheren wirtschaftlichen Verhältnissen drin, daß es sehr leicht sein kann, daß über eine gewisse Zeitspanne hinweg die Gehälter wieder erhöht werden müssen.

Der Herr Abgeordnete Eckert hat gesagt, daß, wenn auch die Beamtengehälter erhöht werden, die Pfarrgehälter doch nicht erhöht zu werden brauchen; ein Bedürfnis darnach, hat er festgestellt, besteht nicht. Nun, dann besteht ein Bedürfnis darnach auch bei den Beamten nicht. (Zuruf vom Volkskirchenbund: Das ist die Frage!) Ich weiß nicht, wie Sie das begründen wollen. Von dem Standpunkt Ihrer politischen Freunde aus können Sie das nicht vertreten (Zuruf vom Volkskirchenbund: Doch!), denn Ihre politischen Freunde haben der Erhöhung der Beamtengehälter durchaus auch zugestimmt (Zuruf vom Volkskirchenbund); Sie haben also damit zugegeben, daß ein Bedürfnis besteht. Und da sage ich: Wenn bei den gleich vorgebildeten Beamten ein Bedürfnis für eine Erhöhung besteht, dann müssen wir schlechterdings doch auch den Pfarrern dasselbe zubilligen.

Also, wir tragen dafür, daß diese Form der Gehaltsregelung gewählt worden ist, die Verantwortung nicht, wir kämpften um eine andere. Sie sehen aber: es ist ganz gleichgültig: wenn wir in den Kampf gehen, dann werden wir getadelt, und wenn wir nachgeben, dann werden wir auch getadelt. (Heiterkeit.) Nun, wir kämpfen — ich verrate kein Geheimnis, sondern das war bisher schon so, ich will es aber öffentlich aussprechen — wir kämpfen, wenn wir es im Interesse der Sache für notwendig halten, und wir verständigen uns, wenn wir es im Interesse der Sache für notwendig halten, und wir kümmern uns dabei weder um den Beifall von rechts noch um den von links.

Ich weiß, eine ideale Besoldungsordnung läßt sich nicht finden, das ist ausgeschlossen. Es hat sich also darum gehandelt festzustellen: welches ist wohl der bessere Weg? Und da muß ich nun dem einen doch nachdrücklich widersprechen, was der Herr Kirchenpräsident gesagt hat, der eine Anzahl von Mängeln der Angleichung aufgeführt hat gegenüber dem System der Stellenzulage. Für uns war auf der einen Seite genau das maßgebend, was Herr Dr. Dietrich gesagt hat: wir wollen nicht haben, daß ein Pfarrer, und wenn es auch nur auf einen Teil der Pfarrer zutrifft, besser besoldet wird als die entsprechenden Beamten; und das zweite war: wir möchten nicht so oft mit derartigen Vorlagen in die Öffentlichkeit gehen müssen. Bei der Angleichung läßt sich viel leichter feststellen und kontrollieren, daß kein Pfarrer mehr bezieht als ein gleich vorgebildeter Beamter. Wenn die Kirchenregierung mit Zustimmung des synodalen Finanzausschusses das bewegliche Grundgehalt hätte bestimmen können, so wäre damit dem Pfarrstand ein Dienst erwiesen gewesen. Denn die Pfarrer, auch wenn sie es notwendig haben, daß ihre Gehälter erhöht werden, freuen sich doch nicht darüber, daß diese Diskussionen immer in der Öffentlichkeit stattfinden müssen. Ich weiß sehr wohl, in unserer Bevölkerung besteht weithin eine sehr große Abneigung und ein Widerspruch dagegen, daß die Beamtengehälter erhöht worden sind, wenigstens in der oberen Hälfte; und daß dieser innere Wider-

spruch in deutlichen Worten sich auch auf die Pfarrer ausdehnt, das ist ganz klar. Daß diese Form der Besoldung mit den Stellenzulagen schon vor einem Jahre geschaffen worden ist, vermag sie nach unserer Meinung nicht zu rechtfertigen. Nicht, als hätte sie sich in diesem Jahr als unzulänglich herausgestellt, sondern es ist dies nach unserer Meinung grundsätzlich nicht die richtige Form. Wenn es sich bei der nächsten Gelegenheit um die Veränderung der Stellenzulage handeln wird, dann wollen wir uns an den heutigen Tag erinnern.

Es ist aber auch wirklich nicht so, als würden bei der Angleichung an den Staatstarif mehr Mittel gebraucht als bei diesem Vorschlag. Man hat es ja vollständig in der Hand; man weiß, wieviel die Kirche aufwenden kann, und könnte ganz ruhig sagen: „Würden die Pfarrer 100 % des den vergleichbaren Beamten zustehenden Gehalts bekommen, so würde so und so viel Geld notwendig sein; uns steht aber für Gehälter nur die und die Summe zur Verfügung, das sind so und so viel Prozent des errechneten normalen Bedarfes; also setzen wir die Gehälter um den entsprechenden Prozentsatz niedriger an.“ Dann hätte jedermann gewußt und hätte auch die Öffentlichkeit gewußt, daß die Pfarrer tatsächlich weniger beziehen als die Beamten; während jetzt die gegenteilige Behauptung nicht auszutreiben sein wird, wie wir sie ja heute in dieser Verhandlung schon gehört haben.

Daß es eine Ungerechtigkeit ist, wenn eine Anzahl von Pfarrern mehr einnimmt als andere, das kann ich nicht anerkennen; denn eine Anzahl von Pfarrern hat auch wesentlich mehr zu arbeiten als andere. Und wenn Sie das mit der Stellenzulage ausgleichen wollen — und das wollen Sie doch; denn einen anderen Sinn kann die Stellenzulage wirklich nicht haben (Sehr richtig!) —, wenn Sie es durch eine Stellenzulage, die zwischen 100 und 1000 *R.M.* schwankt, ausgleichen wollen, dann haben Sie auch die Verschiedenheit des Gehalts, die wir im anderen Fall bekommen hätten. (Sehr richtig!) Hierin kann also der Unterschied zwischen diesen zwei Vorschlägen nicht liegen; es handelt sich dabei nicht um eine verschiedene Höhe der Ausgaben, sondern

um ein verschiedenes Besoldungssystem. Wir haben uns bei den Verhandlungen überzeugt, daß wir mit unseren Wünschen nicht durchdringen. Da wir aber das Gesetz zum Abschluß bringen wollten, haben wir uns gesagt: „Gut, dann geben wir eben nach“ und haben zunächst in dem einen Punkt, wie Sie ja wissen, nachgegeben. Als wir dann in dem anderen Punkt auch kein Verständnis fanden, haben wir uns gesagt: „Daran können wir die Vorlage nicht scheitern lassen; die Gehaltsordnung der Beamten ist natürlich auch keine ideale, wir müssen also das nehmen, was möglich ist.“ Wenn Sie (zur volksh Kirchlichen Gruppe gewendet) meinen, das als Zeichen einer schwächlichen Nachgiebigkeit unsererseits betrachten zu dürfen, dann sind Sie im Irrtum. Es hat herausgellungen — ich kann es Ihnen nicht beweisen, aber ich habe so das Gefühl gehabt, als hätte Herr Dr. Dietrich sagen wollen, da sei so hinten herum durch Verhandlungen irgend etwas geschehen, wir hätten hier nachgegeben, um die Nachgiebigkeit der anderen Seite in einer anderen Sache zu erreichen. Ich kann Sie versichern, daß das nicht der Fall ist. Unser Nachgeben und die Beschlüsse über diese Vorlage sind ja auch in einem früheren Zeitpunkt erfolgt, als irgend eine Verständigung in anderen Dingen erzielt war. Ich kann Sie ferner versichern: wir hatten uns entschlossen, letzten Endes diese Sache nicht zu einer Waffe im kirchenpolitischen Kampf zu machen, da nach unserer Meinung die Pfarrgehälter sich dazu nicht eignen.

Abgeordneter Kroenlein: Hohe Synode! Eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Dietrich gibt mir Veranlassung, noch das Wort zu ergreifen. Er hat gesagt, die Pfarrer hätten sich eine Gehaltserhöhung gegeben. Ich möchte doch darauf hinweisen, daß wir Laien es waren, die es für notwendig erachtet haben, daß hier etwas geschieht (Sehr richtig! bei der Kirchl.-positiven Vereinigung) und auch für den Pfarrstand ein Ausgleich gegenüber der verschärften wirtschaftlichen Lage geschaffen wird, nachdem dies auch anderwärts geschehen ist. Ich muß sagen, wir Laien haben, nachdem wir die Notwendigkeit erkannt haben, diese Zulage gerne

gewährt, weil wir den Pfarrstand von den Sorgen, die auf ihm lasten, nach Möglichkeit entlasten wollten. Also ich muß doch dem widersprechen, daß die Pfarrer, die Geistlichen es waren, die sich diese Zulage gewährt hätten.

Abgeordneter Bender-Mannheim: Hohe Synode! Es liegt mir nicht daran, Sie noch länger in der Vorbesprechung dieses Gesetzes aufzuhalten. Ich habe aber das Bedürfnis, wenigstens auf einige Dinge hinzuweisen, die meines Erachtens, wenn Sie sie so nehmen wollen, wie ich sie meine, zu einer gewissen Entspannung dienlich sein können.

Wir hätten es sehr gerne gesehen — das spreche ich gerade als ein Pfarrer aus, der in einer großen Proletariergemeinde sein Tagewerk zu leisten hat —, wenn die Zeitverhältnisse es nicht mit sich gebracht hätten, daß eine Reform der Beamtenbesoldung notwendig wurde. Denn darüber dürfte ja wohl unter uns allen kein Zweifel bestehen, daß nicht so sehr die „Begehrlichkeit“ des Beamtenstandes als eben die besondere Schwierigkeit der Zeitlage und der wirtschaftlichen Verhältnisse immer und immer wieder in den letzten Jahren es mit sich gebracht hat, daß solche Besoldungsregelungen haben erfolgen müssen. Gerade wir Pfarrer, die wir doch unseren Kirchengliedern von Herzen nahestehen und mit ihnen tragen und leiden unter dem Schweren, das ihnen auferlegt ist, gerade wir Pfarrer, die wir mit unserem Arbeiterstand in innerer Fühlung stehen, empfinden die Gegensätze und Nöte, unter denen unsere heutige Zeit leidet, sehr. Aber wir hätten es auch gerne gesehen, wenn die Kirchenregierung durch eine provisorische Regelung der Besoldungsfrage ihre ausführliche Erörterung in breiter Öffentlichkeit hätte eingrenzen können. Daß das unmöglich gewesen ist — warum, darauf gehe ich gar nicht ein; ich konstatiere nur die Unmöglichkeit —, das ist ja nun mit schuld, daß wir die Sache nun hier so behandeln müssen.

Diese Notwendigkeit, darüber zu verhandeln, wäre, wie ich glaube, uns aber auch auf dem anderen Wege nicht endgültig erspart worden. Denn es gehört zu den Grundrechten und -Pflichten jedes

Parlaments, auch eines kirchlichen Parlaments, daß es sich die Fragen der Ausgaben und Einnahmen des Haushalts nicht entwinden oder die Verantwortung dafür von irgendeiner Instanz, auch von keiner selbsterwählten, sich abnehmen lassen kann. Wenn wir — und ich glaube, darin sind wir wieder auf allen Seiten des Hauses einig — dieses Grundrecht handhaben wollen, dann bleibt uns ja, mag auch immer vorher ein provisorischer Weg beschritten werden, am Ende nichts übrig, als die gesetzliche Zustimmung der Synode herbeizuführen.

Auf das Materielle einzugehen, ist mein Anliegen nicht. Wir Geistlichen haben jedenfalls, soviel ich sehe, in dieser Synode uns nach Möglichkeit bei diesen Dingen Zurückhaltung auferlegt. In unserer positiven Fraktion hat zur ganzen Frage in keinem Stadium der Verhandlungen einer der Geistlichen auch nur das Wort genommen. (Sehr richtig! bei den Positiven.) Darum ist es für uns außerordentlich schmerzlich, wenn dann hier in der Öffentlichkeit gesagt wird: „Die Pfarrer“ haben sich wieder hier ihre Gehälter bewilligt. (Zuruf vom Volkskirchenbund.) Das ist für uns deswegen bitter, weil es uns eine Gewissensaufgabe bedeutet, in diesen Debatten nach Möglichkeit zurückzutreten und den weltlichen Mitgliedern der Synode in der Angelegenheit wirklich das Heft in die Hand zu geben. Wir haben ja die frühere Einrichtung der Steuersynode nicht mehr, in der die Geistlichen bis auf eine ganz geringe Zahl ausgeschaltet waren. Es kommt einen manchmal, wenn man diesen Verhandlungen folgt, wieder der Wunsch an, es möchten jene alten Zeiten wiederkehren. (Abgeordneter D. Frey: Sehr richtig!) Daß das nun verfassungsmäßig anders liegt, dafür können wir jedenfalls in dieser Stunde nichts, und man darf aus der Tatsache, daß bei der Abstimmung über diese Frage auch die Pfarrer, die Mitglieder dieses Hauses sind, ihre Meinung kundgeben, nicht den Willen entnehmen, über ihre Gehaltsfragen zu bestimmen. Wir sitzen ja letztlich nicht als Geistliche, sondern als die gewählten Vertreter unserer Landeskirche auf diesen Bänken.

Ich glaube, daß der Gegensatz, in dem sich die liberale und die positive Fraktion in der Auffassung

des Systems der Pfarrbesoldung befinden, nicht so groß ist, wie er zu Zeiten im Verlauf der Verhandlungen hat erscheinen können. Der Herr Abgeordnete D. Frey hat mit Recht gesagt, daß eine Zerteilung, überhaupt eine Teilung der Pfarrerschaft nach der Höhe ihrer Bezüge auf jeden Fall eintritt, ob man das Verfahren der mechanischeren „Angleichung“ an die Staatsbeamtenbesoldung wählt oder nach der Vorlage der Kirchenregierung verfährt. Der Unterschied besteht praktisch nur darin, daß in dem einen Fall es nur zwei Klassen sind, in die die Pfarrer geteilt würden, im anderen Fall aber vier oder fünf. Es ist schließlich das Urteil darüber, ob man das eine System oder das andere bevorzugen soll, eine Ermessensfrage. Ich gebe dem Herrn D. Frey darin durchaus recht, wenn er sagt, es sei auf Ihrer Seite die Meinung gewesen, daß man daraus keinen Akt des Glaubens, jedenfalls keinen Akt machen dürfe, der zu lezten Auseinandersetzungen — ich bitte, das Wort buchstäblich zu nehmen — führe. Wir stehen ebenso und sind der Meinung, daß wir es mit dem jetzigen System wenigstens eine Zeitlang versuchen sollten. Es wird ja nach unserer Überzeugung wie nach der Ihren ein Idealsystem, eine Ideallösung der Besoldungsfrage niemals geben. Jeder Versuch wird für den einen oder den anderen der Beteiligten zu Härten oder Schwierigkeiten führen müssen. Das ist unvermeidlich. Aber Sie können es jedenfalls verstehen, wenn auf unserer Seite geurteilt wird, es sei vielleicht in der gegenwärtigen Lage unserer Kirche eine günstige Position, wenn wir auch in diesen Dingen nicht einfach hinter dem Staate dreingehen, sondern eine mehr selbständige Lösung anstreben. (Sehr richtig! bei den Positiven.) Ob diese Form der Lösung, eine selbständige Besoldungsart der Geistlichen, eine gute und richtige ist, darüber, denke ich, wollen wir die Zukunft entscheiden lassen. Wir können das leidenschaftslos tun in der Hoffnung, daß bei gutem Willen der Beteiligten auf allen Seiten des Hauses sich auch einmal ein Weg eröffnen wird, bei dem solche Auseinandersetzungen selbst im Anfangsstadium vermieden werden können. Ich persönlich möchte diese Hoffnung hegen.

Damit ist die allgemeine Aussprache beendet.

Darnach wird in die Einzelberatung des Gesetzesentwurfs eingetreten.

Berichterstatter Abgeordneter Dittes:

Art. 1 Ziff. 1. Die Einschaltung des Wortes „planmäßige“ im Text des Gesetzes in der Fassung vom 10. März 1927 dient zur Klarstellung.

Die Worte „und der Dienstaufwandsentschädigung“ sind zu streichen, weil die Dienstaufwandsentschädigung schon im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Bemessung durch die Kirchengemeinderäte nicht geeignet ist, einen Teil des eigentlichen Dienstinkommens zu bilden; sie soll ja nur den tatsächlichen Aufwand entschädigen.

Den in der Anlage festgestellten Wohnungsgeldzuschuß erhalten selbstverständlich nur die Geistlichen, die kein Pfarrhaus haben.

Im übrigen handelt es sich bei dieser Ziffer um durch die Änderung des Gesetzes bedingte redaktionelle Berichtigungen.

Die Ziffer 1 soll unverändert angenommen werden.

Art. 1 Ziff. 1 wird mit allen gegen 8 Stimmen angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Dittes:

Ziff. 2. Der neugefaßte § 2 des Gesetzes setzt die Grundgehälter der Geistlichen im Rahmen des Möglichen, wie eingangs ausgeführt, fest. Der Ausschuß hat sie nach längeren Erörterungen mit 12 gegen 1 Stimme angenommen, nachdem keine Möglichkeit sich ergab, im Sinn einer prozentualen Angleichung an den staatlichen Beamtentarif — im Rahmen der verfügbaren Mittel, wie eine Minderheit vorgeschlagen hatte — die Befoldungsregelung der Geistlichen vorzunehmen.

Der Ausschuß empfiehlt der Synode unveränderte Annahme der Ziff. 2.

Abgeordneter Dr. Dietrich: Um den Streit aus der Welt zu schaffen und um auch der Meinung weiter Kreise, die der positiven Richtung nahesteht, Ausdruck zu geben, stellen wir den Antrag:

Die Synode sieht von einer Erhöhung der Grundgehälter ab, gibt aber ihre Zustimmung, daß die Kinderzulagen erhöht werden.

Der Antrag Dr. Dietrich wird mit allen gegen 12 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Abgeordneter Dr. Dietrich: Nachdem dieser Antrag abgelehnt ist, möchte ich einen zweiten Antrag stellen, indem ich den Antrag der Liberalen Vereinigung aufnehme. Er heißt:

Unter Wegfall der Stellenzulage sollen im Rahmen der vorhandenen Mittel als Grundgehalt die Sätze des badischen Befoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 Gruppen A 2 d—2 a treten.

Der zweite Antrag Dr. Dietrich wird mit 29 gegen 8 Stimmen bei 14 Enthaltungen abgelehnt; dagegen wird Art. 1 Ziff. 2 des Gesetzesentwurfs mit allen gegen 12 Stimmen angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Dittes:

Ziff. 3. Hierzu lag ein Antrag der liberalen Gruppe vor, der aber schließlich in anderer Form bei Ziff. 7 zur Erledigung kam.

Die Streichung des § 3 des bisherigen Gesetzes, die sich aus der veränderten Fassung des § 2 ergibt, soll vorgenommen werden.

Ziff. 3 ist deshalb unverändert angenommen worden.

Ziff. 3 wird mit allen Stimmen angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Dittes:

Ziff. 4. Die Streichung der Worte „für Gruppe X“ ergibt sich ebenfalls aus der anderen Fassung des § 2. Die Ziff. 4 soll deshalb unverändert angenommen werden.

Ziff. 4 einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Dittes:

Ziff. 5. Die nach den bisherigen Vorschriften gewährte Frauenzulage soll künftig wegfallen. Sie ist auch in den neuen Befoldungsvorschriften des Reichs und der Länder gestrichen worden.

Ziff. 5 angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Dittes:

Ziff. 6. Im allgemeinen Teil dieses Berichts ist schon hervorgehoben worden, daß die Kinderzulage durch diesen Gesetzentwurf eine Neuregelung erfahren soll. Es ist schon betont worden, daß die Rücksicht auf die kirchlichen Finanzen im Vergleich zum Staat nur eine teilweise Erhöhung der Bezüge der Geistlichen ermöglicht. Kinderlosen Pfarrern gegenüber wird diese Einschränkung nach dem Ermessen des Ausschusses zugemutet werden können. Anders aber verhält es sich bei kinderreichen Familien. Die dem Ausschuss bekannt gewordenen wirtschaftlichen Verhältnisse solcher Pfarrfamilien veranlaßten ihn, den Vorschlag der Kirchenregierung anzunehmen, der eine besondere Regelung der Kinderzulage, gestaffelt nach der Zahl der Kinder, vorsieht. Es sollen gewährt werden: für das 1. und 2. Kind je 20 *R.M.*, für das 3. Kind 30 *R.M.* und für jedes weitere Kind je 40 *R.M.* im Monat. Der Mehraufwand, der durch die Staffelung der Kinderzulage entsteht, ist verhältnismäßig gering. Die kinderreichen Familien aber werden sie als rechte Wohltat empfinden.

Der Ausschuss empfiehlt aus diesen Erwägungen unveränderte Annahme der Ziff. 6.

Damit ist auch eine Eingabe der kinderreichen Pfarrfrauen Badens wegen Staffelung der Kinderzuschläge nach der Kinderzahl erledigt.

Ziff. 6 angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Dittes:

Ziff. 7. Wie schon zu Ziff. 3 angedeutet, ist ein Antrag der kirchlich-liberalen Gruppe eingebracht worden. Er hat folgenden Wortlaut:

Art. 1 Ziff. 3 des Gesetzentwurfes über die Dienstbezüge usw. wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Die in § 2 Abs. 1 als Grundgehalt festgesetzten Beträge sind Normalbeträge. Werden die Bezüge der badischen Staatsbeamten erhöht oder ermäßigt, dann soll der Grundgehalt der Pfarrer

im Rahmen der vorhandenen Mittel im gleichen Verhältnis erhöht oder ermäßigt werden.

Der Umfang der Erhöhung oder Ermäßigung soll in der Weise gefunden werden, daß festgestellt wird, in welchem Ausmaß, gemessen am bisherigen Besoldungsaufwand, der Staat die Besoldungssätze verhältnismäßig erhöht oder gemindert hat. Im selben Ausmaß soll der Gesamtaufwand für den Grundgehalt der Pfarrer erhöht oder ermäßigt werden. Der Gesamtbetrag der Erhöhung oder Ermäßigung ist auf die voranschlagsmäßig genehmigten Pfarrstellen so zu verteilen, daß der Grundgehalt um einen gleichgroßen Betrag erhöht oder ermäßigt wird.

Ist die ordentliche Tagung der Synode geschlossen und tritt innerhalb der nächsten sechs Monate nach Inkrafttreten der staatlichen Neuregelung die Synode nicht zu ihrer ordentlichen oder einer außerordentlichen Tagung zusammen, so ist die Kirchenregierung nach Anhörung des Finanzausschusses der Synode ermächtigt, den Grundgehalt nach der Bestimmung des Abs. 2 zu verändern.“

Der Antrag will die immer wiederkehrenden zeitraubenden Verhandlungen über Besoldungsfragen einschränken und eine tunlichst einfache Regelung etwaiger künftiger Besoldungsänderungen, seien es Ermäßigungen oder Erhöhungen, ermöglichen.

Trotz des an und für sich wünschenswerten Erfolges des Antrags sind gegen ihn doch ernste Bedenken geltend gemacht worden, auch von dem Vertreter der Kirchenbehörde. Man hat in dem Antrag, wenn er Gesetz würde, insbesondere in seinem letzten Absatz, eine zu starke Bindung an die staatliche Regelung und ein zu weitgehend sich auswirkendes und die verfassungsmäßigen Rechte der Synode zu stark beeinträchtigendes Ermächtigungsgesetz erblickt.

Schließlich wurde der Antrag zurückgezogen und von der liberalen und positiven Gruppe in folgendem Wortlaut neu eingebracht und bei 2 Stimmenthaltungen angenommen. Er soll als Ziff. 7 in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

„In § 11 wird als Absatz 1 eingefügt:

„Ändert sich das Grundgehalt der badischen Staatsbeamten der Gruppe A 2 d bis A 2 h der badischen Besoldungsordnung vom 24. Februar 1928, so soll die Kirchenregierung in Anwendung des § 120 RB nach Anhörung des Finanzausschusses eine entsprechende Änderung der Gehaltsätze des Art. 1 Ziff. 2 dieses Gesetzes vornehmen. Die Änderung dieser Sätze soll so erfolgen, daß sie sich für alle Pfarrer möglichst gleichmäßig auswirkt.“

Ziff. 7 angenommen gegen 7 Stimmen bei einer Enthaltung.

Berichterstatter Abgeordneter Dittes: Ziff. 7 wird hierdurch Ziff. 8.

Die neue Ziff. 8. Hierzu hat ein Vertreter des Volkskirchenbundes beantragt, den § 9 des Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 10. März 1927, der die Stellenzulagen festsetzt, zu streichen. Er hält die Stellenzulagen für unberechtigt und die von der Gruppe des Volkskirchenbundes empfohlene Besoldungsordnung für weit besser.

Der Antrag ist mit 12 gegen 1 Stimme abgelehnt und die Ziff. 7 des Entwurfs (neu Ziff. 8), die im übrigen nur redaktionelle, aus der Sache selbst sich ergebende Änderungen enthält, unverändert angenommen worden. Der Ausschuß ersucht die Synode, sich seiner Entscheidung anzuschließen.

Ziff. 8 gegen 7 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Dittes: Die Art. 2 und 3 befassen sich mit dem Gesetz über die Zuruhe-
setzung und die Ruhestandsbezüge sowie dem Gesetz über die Hinterbliebenenversorgung der evang.-prot. Geistlichen. Sie enthalten keine materiellen Vorschriften; an der grundsätzlichen Regelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge ändert sich nichts; sie passen vielmehr nur die genannten Gesetze den sich aus der Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Geistlichen ergebenden notwendigen Änderungen an und lassen die Ruhegehaltsempfänger und Hinter-

bliebenenversorgungsberechtigten an der nach dem Pfarrbesoldungsgesetz gewährten Erhöhung entsprechenden Anteil nehmen, eine Maßnahme, deren Notwendigkeit und Berechtigung im Ausschuß keiner Erörterung bedurfte.

Der Ausschuß ersucht die Synode, die Art. 2 und 3 sowie auch den Art. 4, der den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und die Anrechnung der Vorschüsse regelt, unverändert anzunehmen.

Bei der nun folgenden Abstimmung werden die Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzentwurfs einzeln mit allen gegen 7 Stimmen angenommen, das Gesetz im ganzen und die Überschrift gegen 7 Stimmen bei 5 Enthaltungen.

Die zweite Lesung des Gesetzentwurfs wird für später vorbehalten.

Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, die Errichtung eines kirchlichen Verwaltungsgerichts betr.

Berichterstatter Abgeordneter Feyer:

Hohe Synode! Nachdem schon außerhalb der Landessynode der Wunsch nach Schaffung eines kirchlichen Verwaltungsgerichtes ausgesprochen worden war, hat der Verfassungsausschuß im Frühjahr 1927 bei der dortigen Tagung diese Anregung aufgenommen und die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes verlangt. Ein noch zu anderen Zwecken eingesetzter Verfassungsonderratsausschuß, der auch während der Vertagung der Landessynode sich zu betätigen hatte, befaßte sich mit der Festlegung der für das Gesetz maßgebenden Richtlinien, auf Grund deren die Kirchenregierung durch den Oberkirchenrat den vorliegenden Gesetzentwurf ausarbeiten ließ und ihn nunmehr der Landessynode zur Annahme vorgelegt hat.

Der Zweck der Schaffung eines kirchlichen Verwaltungsgerichtshofes besteht nun darin, ein unabhängiges, nur dem Gesetze unterworfenen kirchliches Gericht zu schaffen, dem auf Anrufen die Nachprüfung zukommt, ob in dem oder jenem Falle ein Recht verletzt wurde oder die Grenzen desselben überschritten worden sind. Wenn wir von der Ein-

richtung des kirchlichen Dienstgerichtes, dessen Tätigkeit auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist, absehen, so stand den an der kirchlichen Rechtsordnung Beteiligten nur die Beschwerde im Verwaltungswege offen, falls die Entscheidung überhaupt anfechtbar war. Diese fast ausschließliche Verweisung an die Verwaltungsstellen wird von den Betroffenen als ein Mangel empfunden, weil sie — ob mit Recht oder Unrecht, soll dahingestellt bleiben — die Empfindung haben, daß die Verwaltungsbehörde sich nicht nur von sachlichen, sondern auch oder nur von Zweckmäßigkeitsgründen leiten läßt, welche die scharfe Anwendung des Gesetzes in den Hintergrund treten lassen oder von kirchenpolitischen Gesichtspunkten beeinflusst werden. Die Kirchenleitung andererseits befindet sich oft in einer Lage, in welcher sie selbst durch die Möglichkeit einer Entscheidung seitens einer unabhängigen Stelle gedeckt sein möchte, zumal ihre Mitglieder in manchen Fällen sowohl bei der angefochtenen Entscheidung wie bei der Beschwerdestelle mitzuwirken haben, sie also gewissermaßen Richter in eigener Sache sein sollen. Wie bei den staatlichen Verwaltungen für entsprechende weltliche Zwecke solche Verwaltungsgerichte, Staatsgerichtshöfe oder ähnliche Einrichtungen bestehen, haben auch schon einige evang. Landeskirchen Deutschlands solche Verwaltungsgerichte geschaffen, wie Sie aus der gedruckten Begründung zum Gesetzentwurfe ersehen mögen.

Die Schwierigkeiten bei der Errichtung eines kirchlichen Verwaltungsgerichtes bestehen nun weniger darin, wie das Verfahren zu gestalten ist, sondern festzulegen, welche Gegenstände vor ein solches Gericht gebracht werden sollen, also seine Zuständigkeit zu umgrenzen. Da ist von vornherein daran festzuhalten, daß diese kirchlichen Verwaltungsgerichte nur dazu da sind nachzuprüfen, ob Verletzungen oder Überschreitungen von Rechtsnormen vorliegen, daß es aber nicht ihre Aufgabe ist zu untersuchen, ob in der Feststellung tatsächlicher Verhältnisse gefehlt wurde oder das freie Ermessen der kirchlichen Verwaltungsstelle richtig gewaltet hat. Natürlich aber hat das kirchliche Verwaltungsgericht darüber zu entscheiden, ob sich die Behörde in den

Grenzen des ihr gesetzlich zukommenden Ermessens gehalten hat. Denn ein Ermessen kann nur da vorkommen, wo ein solches überhaupt zugelassen ist, so daß jede Ermessensanmaßung oder Ermessensüberschreitung eine Rechtsverletzung darstellt, deren Nachprüfung dem kirchlichen Verwaltungsgericht obliegt.

Ein Mitglied des Verfassungsausschusses wollte dem kirchlichen Verwaltungsgericht eine grundsätzlich andere Stellung zuweisen, indem es mehr eine nur begutachtende Tätigkeit ausüben und letzten Endes gegen den Spruch des Gerichtes die Beschwerde hierüber an die Landessynode zugelassen werden sollte. Dieser Auffassung vermochten die anderen Mitglieder des Verfassungsausschusses nicht zu folgen, weil es nicht angängig ist, gerichtliche Entscheidungen durch Verwaltungsorgane auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen und unter Umständen aufheben zu lassen, vielmehr der Zweck der Schaffung des Gerichtes gerade in der umgekehrten Richtung sich bewegt.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen komme ich nun zu den Einzelheiten des Gesetzes, das natürlich nur erlassen werden kann, wenn dazu eine verfassungsmäßige Grundlage vorhanden ist. Bisher hatten wir eine solche nicht, so daß in die Kirchenverfassung eine neue Bestimmung eingefügt werden muß, welche diese Ermächtigung erteilt. Es ist dies die in Art. 1 des Entwurfes als neuer § 137 a der Kirchenverfassung angeführte Vorschrift. Der Absatz 1 des Entwurfes dieses neuen Paragraphen lautet:

Die Entscheidungen kirchlicher Behörden und alle Wahlen mit Ausnahme der Wahl zur Landessynode können von den Beteiligten und dem Oberkirchenrat durch Klage vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht angefochten werden, wenn die Klage auf Verletzung einer Rechtsvorschrift gestützt wird.

Wie sich nun aus der Fassung des § 137 a KV eindeutig ergibt, unterliegen einmal nur die Entscheidungen kirchlicher Behörden der Anfechtung, wodurch klargestellt ist, daß die Entschlüsse der Synoden oder anderer kirchlicher Organe, die nicht Behörden sind, mit der verwaltungsgerichtlichen

Klage nicht angefochten werden können. Sodann ist zum Ausdruck gebracht, daß die Wahlen zur Landesynode der Nachprüfung des Gerichtes entzogen sind, weil die Schaffung einer Instanz über die eigenen Angelegenheiten der Landesynode aus den gleichen Gründen abzulehnen ist, aus denen der Reichstag und die sonstigen Parlamente sich dieses Prüfungsrecht vorbehalten haben.

In dem vorgeschlagenen § 137 a RB ist nun weiter vorgeschrieben, daß die erwähnten Entscheidungen und Wahlen mit der verwaltungsgerichtlichen Klage nur angefochten werden können, wenn sie auf die Verletzung einer Rechtsvorschrift gestützt wird. Es lehnt sich in dieser Richtung der Entwurf an die Vorschriften über die Revision in den staatlichen Gesetzen an. Der Kläger muß also behaupten, daß irgendein Gesetz nicht oder nicht richtig angewendet ist, während er seine Klage nicht damit begründen kann, daß tatsächliche Verhältnisse unrichtig festgestellt sind.

Ein Mitglied des Ausschusses hielt die Fassung, daß die Klage nur auf eine Rechtsverletzung gegründet werden könne, für etwas zu eng, weil man Zweifel haben könne, ob darunter auch Rechtsanmaßungen begriffen sind, es sich also um Fälle handle, in denen die Behörde ein Recht für sich in Anspruch nimmt, das ihr gar nicht zustehe, ohne daß darin gerade ein Verstoß gegen ein Gesetz liegt. Daß solche Fälle vorkommen können, geht aus dem § 4 Abs. 2 des badischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes hervor, welcher die Klageberechtigung nicht nur bei einer Rechtsverletzung, sondern auch dann anerkennt, wenn der Behörde die Berechtigung zum Erlass der angefochtenen Entscheidung überhaupt nicht zukommt. Um diese Unklarheit zu beheben, wurde in Abs. 1 des vorgeschlagenen § 137 a RB der Wortlaut des erwähnten Gesetzes beigelegt, so daß er nunmehr folgende Fassung hat:

„Die Entscheidungen kirchlicher Behörden und alle Wahlen mit Ausnahme der Wahl zur Landesynode können von den Beteiligten und dem Oberkirchenrat durch Klage vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht angefochten werden, wenn die Klage auf Verletzung einer Rechtsvorschrift oder

darauf gestützt wird, daß die obwaltenden tatsächlichen Verhältnisse die Berechtigung der Behörde zu der angefochtenen Entscheidung ausschließen.“

Das ist die erste Abänderung, die vorgeschlagen ist, und es wird sich vielleicht jetzt empfehlen, daß über diese erste Abänderung und über die allgemeinen Fragen des Gesetzes die Aussprache eröffnet wird, worauf dann im einzelnen die Paragraphen zur Aussprache zu bringen wären.

Zur Aussprache im allgemeinen erhält das Wort

Abgeordneter Edert: Wir haben die Zuständigkeit dieses Verwaltungsgerichtes deswegen im Ausschuß angegriffen, weil es uns genügend erscheinen würde, wenn wir für unsere kirchlichen Verhältnisse einen Expertenausschuß hätten, gegen dessen Entscheidungen es eine Berufungsmöglichkeit an die Synode gäbe. Die Synode ist ja doch wohl nicht, wie es nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters den Anschein haben könnte, eine Verwaltungsinstanz, sie ist vielmehr nach unserer bestehenden Verfassung die oberste kirchliche Instanz, die alle Angelegenheiten der Kirche überwacht und regelt. Wir sehen in diesem neu zu schaffenden Gericht eine Gefahr, weil es gegen seinen Urteilspruch keine Berufungsmöglichkeit gibt, auch dann nicht, wenn die Mehrheit der Synode die Ansicht haben sollte, daß das Gericht ein schlechtes Urteil gefällt habe. Wenn der sogenannte „objektive Urteilspruch“ des Verwaltungsgerichtes bei einer erneuten Betrachtung des Falles revidiert werden sollte, dann wäre das unmöglich nach dem Entwurf. Wir meinten deswegen, dieser Gefahr zu begegnen, wenn wir einen Expertenausschuß einrichteten, der unbestritten aus Juristen bestehen kann, gegen dessen Urteile es aber eine Berufungsmöglichkeit an die Synode gibt. Wir glauben auch, wir sollten nicht so sehr auf das Beispiel des Staates abheben. Die Kirche kann sich mit dem Staat auch in diesen Dingen in keiner Weise vergleichen, die Kirche ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und ihre Verfassung, ihre Gesetze und Verordnungen können in keiner Weise mit den manchmal sehr verzwickten und subtilen Formulierungen der staatlichen Gesetze und ihren

Auslegungsmöglichkeiten verglichen werden. Wir glauben auch aus diesem Grund, es würde genügen, wenn wir einen solchen Expertenausschuß hätten. Wir möchten dringend davor warnen, die Gefahr zu unterschätzen, die sich aus der Annahme dieses Gesetzes ergeben könnte. Da wir aber von uns aus nicht stark genug sind, um einen neuen Antrag zu stützen und durchzusetzen, nach unserer Meinung aber irgendwie der Not abgeholfen werden muß, darum werden wir uns, wenn unser Einspruch nicht von einer anderen Gruppe als berechtigt unterstützt wird, bei der Abstimmung über das Gesetz der Stimme enthalten.

Sonst meldet sich niemand zum Wort.

Der vom Verfassungsausschuß vorgeschlagene Zusatz zu Art. 1 Abs. 1 wird mit allen Stimmen bei 8 Enthaltungen gutgeheißen.

Berichterstatter Abgeordneter Fißer: In Abs. 2 des vorgeschlagenen § 137 a NB ist vorgesehen, daß die Zuständigkeit des kirchlichen Verwaltungsgerichtes ausgeschlossen ist, wenn für die gleiche Angelegenheit staatliche Gerichte angegangen werden können. Um einen Kompetenzkonflikt zu vermeiden, mußte diese Bestimmung getroffen werden, weil nicht zwei verschiedene Gerichte über dieselbe Sache befinden und entgegengesetzte Entscheidungen fällen können. Eine andere Frage ist die, wie die Verhältnisse gegenüber dem kirchlichen Dienstgericht liegen. Hier hat sich der Verfassungsausschuß nach einer entsprechenden Anfrage auf den Standpunkt gestellt, daß es dem Betroffenen überlassen bleibt, ob er das Dienst- oder Verwaltungsgericht oder beide Gerichte anrufen will. Das Angehen des Dienstgerichtes hat aber, worauf hinzuweisen ist, den Vorzug, daß von ihm auch die tatsächliche Seite des Falles nachgeprüft und festgestellt werden kann, ob die Tatvorgänge einer richtigen Würdigung unterzogen wurden, ohne daß dabei ein gesetzlicher Verstoß unterlaufen zu sein braucht. — Das ist die Bemerkung zu Abs. 2; da ist kein Zusatz zu machen.

Die nähere Ausgestaltung des kirchlichen Verwaltungsgerichtshofes und des bei ihm einzuführen-

den Verfahrens ist einem besonderen Gesetze vorbehalten, das in Art. 2 der Vorlage enthalten ist.

Nun müßte über Art. 1 besonders abgestimmt werden, weil er eine Verfassungsänderung enthält und deshalb einer Zweidrittelmehrheit bedarf, während Art. 2 ein gewöhnliches Gesetz ist und deshalb die einfache Mehrheit genügt.

Artikel 1 angenommen bei 8 Enthaltungen.

Berichterstatter Abgeordneter Fißer: Was nun dieses Ausführungsgesetz selbst anlangt, so regelt dessen § 1 die Zusammensetzung des Gerichtshofes und die Ernennung seiner Mitglieder. Er soll aus vier zum Richteramt befähigten Personen, unter denen sich der Vorsitzende befindet, und einem Pfarrer unserer Landeskirche sich zusammensetzen. Es wird wohl richtig sein, daß man dazu in der Hauptsache Berufsjuristen nimmt, aber auch einen Pfarrer als kirchlichen Sachverständigen und gewissermaßen als Laienrichter hineinsetzt.

Es sind nun Zweifel darüber entstanden, auf welche Zeit die Amtsdauer dieser Gerichtsmitglieder festgesetzt werden solle. Nach dem Vorschlage von der einen Seite sollten sie von jeder Landessynode neu ernannt werden. Andere wollten die Beschränkung auf ein gewisses Lebens- oder Dienstalter. Die Vorlage hatte eine unbestimmte Zeit vorgesehen. Bei der Entscheidung über diese Frage ging man von der Erwägung aus, daß diese Richter durchaus unabhängig und unabsehbar zu stellen seien, um auf diese Weise jede Beeinflussung ihrer Tätigkeit auszuschalten. Auch wünschte man eine Stetigkeit in der Rechtsprechung, die nur durch eine längere Vertrautheit mit den kirchlichen Gesetzen und Ordnungen erlangt werden kann. Man setzte deshalb die Amtsdauer auf die Lebenszeit des Ernannten fest, woraus bei Krankheit oder sonstigen dauernden Verhinderungsgründen keine Weiterungen entstehen dürften, weil die Mitglieder dieses kirchliche Richteramt jederzeit niederlegen können. In § 1 dieses Art. 2 sind deshalb die Worte „unbestimmte Zeit“ gestrichen und an deren Stelle „Lebenszeit“ gesetzt worden.

In dem Entwurfe ist vergessen worden, eine Bestimmung über die Ernennung von Stellvertretern, sowohl für den Vorsitzenden wie für die sonstigen Mitglieder des Gerichtshofes, zu treffen. Dem letzten Satze in § 1 ist deshalb der Zusatz gegeben worden: „welche auch den Stellvertreter des Vorsitzenden, sowie als Stellvertreter der Beisitzer zwei weltliche Mitglieder und einen Pfarrer ernannt“. So wird nun der Schlußsatz zu lauten haben.

Art. 2 § 1 wird mit den vom Verfassungsausschuß vorgeschlagenen Zusätzen bei 8 Enthaltungen angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Fißer: Der Abs. 1 des § 2 legt fest, was die Klage zu enthalten hat, und zwar ist das eine Mußvorschrift. Sind also diese Bestimmungen nicht beachtet, dann muß die Klage abgewiesen werden, und zwar aus formalen Gründen, ohne daß überhaupt die gewünschte sachliche Rechtsnachprüfung erfolgen kann. Mit Rücksicht darauf, daß ein Anwaltszwang für dieses Verfahren nicht eingeführt ist, wurde angeregt, diese Mußvorschrift in eine Sollvorschrift umzuwandeln, weil leicht Unvollkommenheiten in der Klageschrift vorkommen könnten, die dann schwere Rechtsfolgen nach sich ziehen, was bei einer Sollvorschrift nicht möglich wäre. Man hat aber auf den Abs. 2 dieses Paragraphen hingewiesen, wonach Mängel innerhalb der dort gesetzten Fristen behoben werden können, indem man davon ausgeht, daß die Stelle, bei welcher die Klage eingeht, sofort die Klageschrift auf ihre Vollständigkeit prüft und den Einreicher zur Ergänzung auffordert. Die Fassung der Vorlage wurde deshalb beibehalten; nur hat man in Ziffer c das Wort „vollständig“ gestrichen, damit nicht eine etwas mangelhafte Sachdarstellung dem Beschwerdeführer von vornherein zum Fallstrich wird. — Das wäre zu Abs. 1 von § 2.

Man hat auch bei Abs. 2 des § 2 erwogen, ob die dort gesetzten Fristen für die Beschwerdeführer genügen, es aber bei dem Entwurfe belassen, weil die Erledigung der in Frage stehenden Entscheidungen und Wahlen ein Hinausschieben nicht zuläßt.

Da es keinen Sinn hätte, ein Urteil des kirchlichen Verwaltungsgerichtes herbeizuführen, wenn in der Zwischenzeit seit dem Erlasse der angefochtenen Entscheidung oder der Wahl die Durchführung dieser Maßnahmen trotz der Klageerhebung erfolgen könnte, wurde als neuer Abs. 3 zu § 2 hinzugefügt:

„Durch die Erhebung der Klage wird die Durchführung der angefochtenen Entscheidung bis zum Erlaß des Urteils gehemmt.“

Art. 2 § 2 mit den vorgeschlagenen Änderungen wird ohne Wortmeldung mit allen Stimmen bei 8 Enthaltungen angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Fißer: Der § 3 enthält Vorschriften über die Form der Einreichung der Klage. Dazu hat die Kommission keine Abänderungsanträge gestellt, und es hat dieser Paragraph zu weiteren Erörterungen nicht geführt.

Angenommen bei 8 Enthaltungen.

Berichterstatter Abgeordneter Fißer: Der § 4 befaßt sich mit dem Ermittlungsverfahren. Während bei der Revision im staatlichen Rechte das Obergericht sich mit den tatsächlichen Feststellungen zu begnügen hat, können in diesem Verfahren notwendige Erhebungen darüber angestellt werden, ob eine Rechtsverletzung vorliegt. Es ist aber immer daran festzuhalten, daß diese Feststellungen nur dem Zwecke dienen dürfen nachzuprüfen, ob ein Verstoß gegen ein Gesetz vorgekommen ist.

In dem Satz 2 des Abs. 1 ist bestimmt, daß sämtliche kirchlichen Behörden verpflichtet sind, dem Ersuchen des Vorsitzenden um Rechtshilfe nachzukommen. Hier könnte man die Frage aufwerfen, ob es nicht auch notwendig ist, staatliche Behörden um die Rechtshilfe anzugehen. Ich bin aber nach den Erfahrungen bei dem Dienstgericht der Auffassung, daß eine derartige Notwendigkeit zunächst nicht besteht. Sollte sich später einmal ergeben, daß unsere kirchlichen Organe nicht ausreichen, diese Rechtshilfe durchzuführen, so würde man daran denken müssen, mit dem Staate eine Vereinbarung zu treffen, daß er die Hilfe der Gerichte oder anderer Behörden zur Verfügung stellt.

In dem Abs. 2 ist dann noch bestimmt, wie die Klageschrift dem Beklagten und dem Oberkirchenrat zuzustellen ist.

§ 4 angenommen bei 8 Enthaltungen.

Berichterstatter Abgeordneter Feyer: Der § 5 besagt, was nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens zu geschehen hat. Es muß nämlich nach dem Abschluß das Ergebnis beiden Parteien zur Erklärung binnen einer bestimmten Frist mitgeteilt werden. — Auch dazu ist nichts weiter zu sagen.

Auf Vorschlag des **Vizepräsidenten** wird zur Vereinfachung vereinbart, die Abstimmungen über die Paragraphen 5 ff. zusammenzunehmen; etwaige Wortmeldungen zu den einzelnen Paragraphen sollten an der entsprechenden Stelle des Berichts des Berichterstatters erfolgen.

Berichterstatter Abgeordneter Feyer: Der § 6 statuiert für die Parteien und den Oberkirchenrat das Recht, weitere Beweisanträge zu stellen, obwohl das Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist. Die Entscheidung darüber, ob diesen Anträgen stattgegeben werden soll, steht dem Vorsitzenden des Gerichtshofes zu.

Der § 7 ordnet die Verhandlung entscheidungsreifer Sachen, und hier ist zu unterscheiden zwischen zwei verschiedenen Verfahren: einmal kann das Verfahren durchgeführt werden ohne mündliche Verhandlung und zweitens kann auf Antrag oder von Amts wegen das Verfahren durch mündliche Verhandlung erledigt werden. Ohne mündliche Verhandlung kann das Verfahren dann nicht durchgeführt werden, wenn eine der Parteien diesem Verfahren widerspricht oder der Oberkirchenrat eine mündliche Verhandlung beantragt. Es sind also immer genügend Kautelen dafür geschaffen, daß der Beschwerdeführer das Recht hat, sein Anliegen mündlich vor dem Gericht vorzutragen.

Der § 8 spricht sich aus über die mündliche Verhandlung und über das Verfahren, über die Ladung von Zeugen und Sachverständigen und bestimmt eine Ladungsfrist von zwei Wochen; das entspricht im großen und ganzen dem Verfahren, wie es auch bei anderen Gerichten üblich ist.

§ 9 sieht vor, daß die Parteien unmittelbar Zeugen und Sachverständige laden können, wenn das Gericht bestimmte Zeugen und Sachverständige abgelehnt hat: auch ein Verfahren, das den sonstigen, weltlichen Verfahrensvorschriften entspricht.

In § 10 sind Vorschriften darüber getroffen, was zu geschehen hat, wenn ein Teil oder beide Teile in der mündlichen Verhandlung ausbleiben. Hier ist darauf hinzuweisen, daß im Zivilprozeß eine Bestimmung dahin besteht, daß, wenn eine Partei nicht erscheint, unter gewissen Voraussetzungen die Klage abgewiesen werden kann oder der Beklagte zu verurteilen ist. Dieses Verfahren ist hier selbstverständlich nicht übernommen worden; es steht vielmehr zunächst, wenn eine Partei oder beide Parteien ausbleiben, im Ermessen des Gerichts, ob es verhandeln und entscheiden will oder nicht. Das Gericht kann also, wenn die Parteien vor ihm nicht erscheinen, das Verfahren beruhen lassen. Wenn aber eine Partei erschienen und die andere ausgeblieben ist und die erschienene Partei die Entscheidung beantragt, dann muß das Gericht über die Sache verhandeln und entscheiden.

In § 11 ist der Grundsatz der sogenannten Untersuchungsmaxime festgelegt, d. h. das Gericht ist in der Erhebung der Beweise und der Aufklärung der Sache nicht an die Anträge der Parteien und des Oberkirchenrats gebunden, sondern es hat von Amts wegen Aufklärungen herbeizuführen, die zur Klärung der Sache notwendig sind.

In § 12 ist vorgesehen, daß, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, auch eine schriftliche Abstimmung erfolgen kann. Damit sollen die ganz einfachen Fälle getroffen werden. Um zu vermeiden, daß wegen einer Kleinigkeit die Mitglieder hier in Karlsruhe zusammenkommen müssen, kann unter Umständen eine schriftliche Abstimmung erfolgen. Widerspricht aber auch nur ein Mitglied diesem Verfahren, dann muß mündlich verhandelt werden. Also auch hier für die Parteien und für die Richter alle Sicherungen, daß in weitgehendstem Maße die Interessen der Parteien und des Oberkirchenrats gewahrt werden.

Die §§ 5 bis 12 werden ohne Wortmeldung mit allen Stimmen bei 8 Enthaltungen angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Feyer (fortfahrend): Der § 13 befaßt sich mit dem Inhalt des Urteils und setzt fest, was in dem Urteil enthalten sein muß. Hier ist nun unter Ziff. c ein Schreibversehen unterlaufen; es muß dort nämlich statt „den Tatbestand der Gründe“ heißen: „den Tatbestand und die Gründe“. — Sonst ist zu diesem Paragraphen auch nichts zu sagen. Er entspricht auch den einschlägigen Bestimmungen ähnlicher Gesetze.

§ 13 wird mit der Änderung des Textes bei 8 Enthaltungen angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Feyer: Der § 14 bestimmt, daß die Entscheidungen dieses Verwaltungsgerichts unanfechtbar sind und sie Rechtskraft genießen gegenüber den kirchlichen Behörden und den kirchlichen Wahlkörpern. Natürlich können diese Entscheidungen keine zwingende Kraft haben gegenüber den staatlichen Behörden und den staatlichen Einrichtungen.

§ 15 läßt es zu, daß sich die Parteien durch einen zum Richteramt Befähigten vertreten lassen.

In § 16 ist festgesetzt, daß im allgemeinen die unterliegende Partei die Kosten zu tragen hat, aber auch die Möglichkeit zugelassen, daß trotz des Unterliegens die Kosten anderweitig verteilt werden. Damit sind wohl die Fälle gemeint, in denen eine prinzipielle Entscheidung getroffen werden muß und man demjenigen, der allein diese Entscheidung herbeiführt, nicht gerade zumuten kann, seine Kosten zu tragen, oder sonstige Zweckmäßigkeitsgründe nach Sachlage dafür sprechen, trotz des Unterliegens der Partei die Kosten anderweitig zu verteilen.

§ 17 besagt, daß, soweit die Bestimmungen des Entwurfs nicht entgegenstehen, auf das Verfahren die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäß Anwendung finden. In diesem Gesetz sind natürlich nur ganz wenige Paragraphen enthalten, während für das gerichtliche Verfahren sonst eine sehr große Anzahl von Vorschriften gegeben ist. Man wollte nicht alle diese Vorschriften in dieses

Gesetz hineinarbeiten und hat darum, wie es sonst auch üblich ist, einfach gesagt, daß die Bestimmungen des anderen Gesetzes, der Zivilprozessordnung, Anwendung finden, soweit sie nicht diesem Gesetz entgegenstehen.

Der § 18 enthält die Ermächtigung für den Oberkirchenrat, Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz zu treffen.

§§ 14 bis 18 werden einstimmig bei 8 Enthaltungen angenommen, ebenso darnach das ganze Gesetz mit seiner Überschrift.

Auf eine zweite Lesung wird verzichtet.

Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Vereinigung der Kirchengemeinde Karlsruhe und der Kirchengemeinde Karlsruhe-Mühlburg betr.

Berichterstatter Abgeordneter Ernst Schulz:

Hohe Synode! Mit dem Ihnen vorgelegten Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Vereinigung der Kirchengemeinde Karlsruhe mit der Kirchengemeinde Karlsruhe-Mühlburg betr., kommen jahrzehntelange, langwierige und schwierige Verhandlungen, wie ich gerne annehmen möchte, zu einem guten und beide Teile befriedigenden Abschluß.

Mühlburg, in seinen ersten Anfängen in die letzte Hälfte des 17. Jahrhunderts, und Karlsruhe, in seinen ersten Anfängen in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts zurückgehend, sind wohl die beiden jüngsten Zähringer Städtegründungen. Mühlburg hat mit seiner Kleinhandwerkerlichen und Kleinbäuerlichen Bevölkerung fast 200 Jahre lang das typische Gepräge eines Hardtdorfes beibehalten, während Karlsruhe sich sehr rasch zur Residenzstadt und später zur Weinbrennerstadt entwickelt hat. Zwischen beiden Städten lag drinnen ein Stück Hardtwald, durch den eine schlechte Verkehrsstraße führte, deren Fährlichkeiten man noch vor 50 Jahren bei schlechtem Wetter durch den Stellwagenverkehr mit einem Silbergroßchen begegnen konnte. Erst mit dem ungeheueren Aufschwung, den die Industrie in der letzten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts nahm, haben sich

die Verhältnisse beider Städte wesentlich geändert. Karlsruhe dehnte sich mächtig aus, vor allem gegen den Westen, und tangierte dadurch die Gemarkung Mühlburg. Außerdem tauchte der Plan auf, Karlsruhe zur Hafenstadt zu machen, und das konnte nicht gut ohne Mühlburg durchgeführt werden. So kam es, daß bereits im Jahre 1886 beide Gemeinden politisch vereinigt wurden. Zu einer kirchlichen Vereinigung lag damals kein Grund vor. Aber nun setzte eine große Bautätigkeit ein auf dem Karlsruher und auf dem Mühlburger Gebiet. Beide Städte wuchsen langsam zueinander, große Industrieanlagen wurden draußen am Rheinhafen gegründet und dadurch hat die Mühlburger Bevölkerung sich mit einem Male in raschem Tempo vermehrt, in drei Jahrzehnten sich verdoppelt, ja verdreifacht.

Nun kam zum erstenmal bei den Mühlburgern der Gedanke an eine Eingemeindung. 1901 zeigte es sich, daß die alte kleine Mühlburger Kirche, die wesentlich durch die Hilfe Karl Friedrichs gebaut worden war, durchaus nicht mehr ausreichte, und jetzt, wo ein Kirchenumbau oder -Neubau oder -Erweiterungsbau — je nachdem — nötig wurde, sah man sich von Mühlburg nach dem größeren Bruder in Karlsruhe um und machte eine verlangende Geste, die aber dort nicht verstanden wurde; man zeigte in Karlsruhe die kalte Schulter. Inzwischen merkten aber dann die Mühlburger, daß sie nicht nur einen Bevölkerungszuwachs langsam erfahren hatten, sondern daß sich mit dem Aufschwung Mühlburgs vor allem auch sehr starke neue kirchliche Steuerquellen erschlossen hatten. Da sagten sie: bei uns liegt nun ein Bedürfnis nicht mehr vor. Man kann sagen, daß Mühlburg mit aller Energie an die Erfüllung wichtiger kirchengemeindlicher Aufgaben, die die neue Zeit stellte, herangegangen ist. Es wurde die Karl-Friedrich-Gedächtniskirche umgebaut, sehr stark erweitert; die Gemeinde hat im Laufe von wenigen Jahren drei Gemeindehäuser erworben, sie hat die Diasporaorte Grünwinkel und Darlanden, die ihr zugeteilt waren, langsam in Nebengemeinden umgewandelt mit eigenen Gottesdienststätten und hat in Mühlburg selber ein Gemeindehaus erworben mit

einem Saal, der für 800 Personen und für alle möglichen Einrichtungen und Bedürfnisse der Kirchengemeinde genügend Raum bietet.

Bei Karlsruhe zeigte sich nun 1919 wiederum ein Bedürfnis nach Eingemeindung. Es waren dort seit Erbauung der Christuskirche im Westen zwei Pfarreien entstanden; die westlichste, die Markuspfarre, hat zu ihren kirchlichen Veranstaltungen sehr starken Zugang aus dem Mühlburger Viertel, das man das Millionenviertel nennt und dessen Bewohner sich durchaus nicht als Einwohner der Vorstadt Mühlburg fühlen wollen, sondern sich immer zu Karlsruhe zählen. Diesen reichen Stadtteil möchte man gerne eingemeinden. Das hieß aber so viel wie: den Mühlburgern die Rosinen aus dem Kuchen nehmen, und die Mühlburger merkten die Absicht und dieses Mal verhielten sie sich ablehnend.

Es kam dann die Inflationszeit mit ihrer Kirchensteuernot. Diese nötigte ja überall die Gemeinden, die politisch vereinigt waren, sich zu Zweckverbänden zusammenzuschließen. Das war auch in Groß-Karlsruhe der Fall, wo Karlsruhe und Mühlburg in kirchensteuerlicher Hinsicht heute noch einen Zweckverband bilden.

Man hätte es dabei belassen können; aber nun haben sich in letzter Zeit für beide Gemeinden wichtige Aufgaben gezeigt, die nach einer Lösung drängen. Karlsruhe steht vor der Errichtung einer weiteren Pfarrei im Westen und Mühlburg hätte schon längst zur Errichtung einer zweiten Pfarrei schreiten müssen. Es läßt sich nun aber diese Aufgabe wirklich nicht gut lösen, wenn man die alten parochialen Grenzen beibehält. Diese müssen zuerst fallen, wenn eine gute, richtige Einteilung der neuen Pfarchien durchgeführt werden soll.

Und so ist nach langen Verhandlungen und unter Zurückstellung schwerer Bedenken auf beiden Seiten es schließlich zwischen beiden Gemeinden zu einer Vereinbarung gekommen, aus der nun diese Ihnen gemachte Gesetzesvorlage herausgewachsen ist.

Die meisten Bedenken lagen wohl bei den Mühlburgern. Mühlburg gibt seine Selbständigkeit auf; es ist nicht eine Vereinigung von Karlsruhe und Mühlburg, sondern man könnte richtiger sagen: eine

Eingemeindung Mühlburgs in die große Kirchengemeinde Karlsruhe. Mühlburg hat bis dahin eine gute Organisation gehabt, hat ein reges kirchliches Leben gezeigt und muß sich nun dazu bequemen, daß sein Kirchengemeindevorstand (mit 100 Mitgliedern) und sein Kirchengemeinderat (mit 20 Mitgliedern) aufgelöst wird und diese Körperschaften nur als Sprengelräte Mühlburgs weiterbestehen können, und sich mit einer ganz beschränkten Zahl von Vertretern im Karlsruher Gesamtkirchengemeinderat und -ausschuß begnügen. Ist die Auswahl dieser Vertreter keine glückliche, dann fällt es einer eingemeindeten Gemeinde sehr schwer, sich in der großen Gemeinde durchzusetzen und ihre Interessen richtig zu vertreten. Umgekehrt aber sind einem Sprengelausschuß und Sprengelrat nach unserer jetzigen Verfassung nur so geringfügige Betätigungsmöglichkeiten zugewiesen, daß das rege Leben, das bisher in den Mühlburger Körperschaften zu konstatieren war, sicherlich mit der Zeit in dem Sprengelrat und -ausschuß etwas abflauen wird. Dadurch kann das kirchliche Leben in Mühlburg Schaden leiden und es wäre zu wünschen, daß die Kirchenregierung Mittel und Wege findet, um den einzelnen Kirchensprengeln größere Selbständigkeit — vielleicht in vermögensrechtlicher Hinsicht, aber auch bei der Pfarrwahl und anderen Dingen — einzuräumen. (Sehr richtig!) Dann würden die Eingemeindungen, die auch noch in anderen Großkirchengemeinden Badens außerordentlich wünschenswert sind, sich aber nur sehr langsam

und mit sichtlichem Widerstreben anzubahnen scheinen, leichter durchzuführen sein. Ich denke an die Großkirchengemeinde Mannheim, an Weinheim, ich denke vor allem auch an Heidelberg und an andere (Zuruf: Pforzheim), Pforzheim insbesondere!

Der Entwurf, der Ihnen vorgelegt ist, ist von Ihrem Rechtsausschuß einmütig angenommen worden.

Zu dem § 2 des Gesetzentwurfs wird, da er verfassungändernd ist, eine Zweidrittelmehrheit nötig sein; die anderen Paragraphen können mit der absoluten Mehrheit angenommen werden.

Ich darf als früherer Pfarrer von Mühlburg und jetziger Pfarrer von Karlsruhe den Wunsch aussprechen, daß sich beide Gemeinden unter Zurückstellung von Sonderinteressen, die vielfach pekuniärer Art gewesen sind, zusammenfinden, sich gegenseitig einleben und daß durch diese Eingemeindung das religiös-sittliche und kirchliche Leben in Karlsruhe gefördert werden möge.

Eine allgemeine Aussprache wird nicht gewünscht.

In der nun folgenden Abstimmung wird § 1 des Gesetzentwurfs mit allen gegen 1 Stimme, § 2 einstimmig, § 3 mit allen gegen 1 Stimme, mit demselben Stimmenverhältnis das Gesetz im ganzen und seine Überschrift angenommen.

Auf eine zweite Lesung wird verzichtet.

Die Sitzung wird darauf mit Gebet, das Abgeordneter Fischer spricht, geschlossen.

Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Freitag, den 11. Mai 1928,
nachmittags 4 Uhr.

Vizepräsident Wilhelm Schulz eröffnet die Sitzung, Abgeordneter Camerer spricht das Eingangsgebet.

Neue Eingänge liegen nicht vor. Es wird darum sofort in die Tagesordnung eingetreten.

Bericht des Hauptberichts-ausschusses über
a. Antrag des Volkskirchenbundes evang. Sozialisten,
die Stellung zu den „christlichen“ Parteien betr.

Berichterstatter Abgeordneter Bath: Der Antrag lautet: